

Studium. BAföG. Job.

Tipps und Infos zur Studienfinanzierung
Eine Broschüre der DGB-Jugend



students
at
work



Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium	6	Erste Hilfe	36
Unterhalt von den Eltern	7	Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?	36
Das Kindergeld	8	GEZ-Gebührenbefreiung	36
BAföG	8	Wohngeld	36
BAföG für ausländische Studierende	10	Harz IV und Studierende	38
Elternunabhängiges BAföG	11	Bezug von ALG II und Sozialgeld für Studierende und Angehörige	38
Zweitausbildung	11	Kinderzuschlag für Studierende mit Kind	39
Stipendium	12		
Studienkredit	13	Praktika	40
Fragen kostet nichts	13	Praktika nach Studienordnung	42
		Freiwillige Praktika	42
Das selbstfinanzierte Studium	14	Praktika vor oder nach dem Studium	43
Der Job	15		
Steuern	16	Unterstützung durch uns	44
Sozialversicherung	17	Welche Gewerkschaften organisieren welche Berufe?	46
Rentenversicherung	18	Kostenlose Beratung vor Ort	47
Krankenversicherung	18		
Unfallversicherung	19	Literatur	52
Deine Rechte im Job	20	Unsere Publikationen	52
Arbeitsvertrag	20	Weitere Publikationen	53
Lohn	22	Stichwort: Gesetzestexte	53
Krankheit	22	Stichwort: BAföG	53
Urlaub, Pausen, Feiertage	23	Stichwort: Studijob	53
Mutterschutz	24	Stichwort: Steuern	53
Kündigungsschutz	24	Stichwort: Freie Mitarbeit und Existenzgründung	54
Arbeitsschutz	25	Stichwort: Teilzeitarbeit	54
Tarifverträge	26	Stichwort: Studienabbruch	54
Personal- und Betriebsrat	26	Stichwort: Selbstmanagement	55
		Impressum	56
Beschäftigungsverhältnisse	28		
Der Mini-Job	28		
Der Mini-Job in Privathaushalten	29		
Kurzfristige Beschäftigung	29		
Reguläre studentische Beschäftigung	30		
800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnsektor)	30		
Jobben an der Uni	31		
Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit	32		
Vorsicht vor Schwarzarbeit	35		



Stell dir vor, von heute auf morgen würden alle Studierenden ihre Jobs und Praktika an den Nagel hängen. Vermutlich müssten die Fernsehsender ein Notprogramm starten, weite Teile der Gastronomie müssten auf Selbstbedienung umstellen, Hotels und Krankenhäuser hätten nachts niemanden mehr, der notfalls zur Stelle ist, und in der Werbebranche gäbe es für die verbleibenden Beschäftigten den 24-Stunden-Arbeitstag.

Studierendenjobs sind eine tragende Säule in unserem Wirtschaftssystem. Wer kein Geld für eine tariflich bezahlte Vollzeitstelle übrig hat, heuert einen Studenten oder eine Studentin an. Wer schnell ein paar Arbeiten erledigt haben möchte, fragt bei der Jobvermittlung der Uni nach. Studierende sind als Arbeitnehmer beliebt: jung, einfallsreich, günstig und flexibel. Während des Studiums zu arbeiten, bietet einige Vorteile: Neben dem zusätzlichen Einkommen ist es eine (hoffentlich) angenehme Abwechslung. Außerdem sind Praxiserfahrungen für den Berufseinstieg nach der Uni eine große Hilfe.

Diese Broschüre ist für alle arbeitenden Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen gedacht. Sie soll ein Leitfaden im Dschungel der Arbeitswelt sein, in den sich auch ab und an Studierende begeben. Wer das ganze Heft liest, hat einen fundierten Überblick über die arbeits- und steuerrechtlichen Fragen, die sich bei Studententjobs ergeben. Die nicht immer einfache rechtliche Materie haben wir durch praktische Tipps ergänzt. Weitere Hilfe bekommst Du auf unserer Homepage [www. students-at-work. de](http://www.students-at-work.de), wo du auch Kontakt mit unserem Beraterteam aufnehmen kannst.

Viel Spaß bei der Lektüre und viel Glück bei der Jobsuche wünscht

René Rudolf

DGB Bundesjugendsekretär



In dieser Broschüre sind stets Männer und Frauen gemeint. Der Lesbarkeit halber erscheint jeweils entweder die weibliche oder die männliche Form.

Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium

Die Frage »Wer soll das bezahlen?« stellen sich Studierende nicht nur vor Beginn des Studiums sondern meistens während der gesamten Zeit an der Hochschule. Viele Studierende kombinieren mehrere Geldquellen miteinander. Neben dem Jobben gibt es folgende Möglichkeiten der Studienfinanzierung:

- der Unterhalt von den Eltern bzw. von einem Elternteil
- BAföG-Förderung
- ein Stipendium

Unterhalt von den Eltern

Die Eltern sind Ihren Kindern grundsätzlich ein Leben lang unterhaltspflichtig. Das heißt allerdings nicht, dass du dich auf die faule Haut legen kannst. Wer volljährig ist, kann keinen Unterhalt mehr von seinen Eltern erwarten und muss sein Einkommen selbst verdienen. Nur während der Ausbildung und während des Studiums besteht diese »Erwerbspflicht« nicht. Wenn du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern in der Regel nicht verpflichtet, dir Unterhalt für das Studium zu zahlen. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmeregelungen.

Wenn das Studium deine Erstausbildung ist, hast du nach bisheriger Rechtsprechung grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt bis zum 27. Lebensjahr. Die Höhe des Unterhalts, den die Eltern (oder andere unterhaltspflichtige Personen, z.B. Großeltern) tatsächlich zahlen müssen, richtet sich nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten. Beispielrechnungen bietet die »Düsseldorfer Tabelle«. Wenn deine Eltern zwar unterhaltspflichtig sind, aber nicht genug übrig haben, um Unterhalt zahlen zu können, springt das BAföG (s. Seite 8) ein.

Wenn du bisher keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommen hast, z.B. weil du zu Hause gewohnt oder deinen Lebensunterhalt selbst verdient hast, solltest du deine Eltern in einem netten Gespräch über die Kosten deines Studiums informieren und sie bitten, dich finanziell zu unterstützen. Unterhaltsdiskussionen in der eigenen Familie sind ein heikles Thema und Eltern reagieren mitunter eigentümlich: »Ich zahle dir für ein Zimmer 100 Euro, den Rest musst du dir selbst verdienen. Das war bei mir

damals auch nicht anders!« Überleg dir also, wie du deine Eltern auf schonende Art überzeugen kannst, dich zu unterstützen.

Natürlich ist es möglich und erfolgversprechend, den Unterhalt gerichtlich einzuklagen, allerdings nur auf Kosten des Familienfriedens. Beachte aber, dass Unterhaltsfragen sehr vom Einzelfall abhängig sind. Leben beide Eltern getrennt, wird dadurch die Frage des Unterhaltes meist komplizierter. Wenn du bereits verheiratet bist oder warst oder alleinerziehend bist, bestehen oft auch Unterhaltspflichten des (früheren) (Ehe)Partners. Wenn du dir unsicher bist, ob und in welchem Umfang deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen müssen, ist es sinnvoll, eine Rechtsauskunft einzuholen.

§ Info

Unterhaltspflicht der Eltern:
BGB §1610

Unterhalt umfasst Kosten für den Lebensbedarf und für eine angemessene, berufsqualifizierende Ausbildung.

aktuelle Düsseldorfer Tabelle:
<http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm>

Sozialberatung: Viele Studierendenvertretungen bieten eine kostenlose Sozialberatung auch für Unterhaltsfragen an. Auch viele BAföG-Berater im Studentenwerk besitzen Fachwissen zum Elternunterhalt.

Kindergeld gibt es für die Eltern, bis das »Kind« 18 Jahre alt ist. Wenn du dich in einer Ausbildung oder in einem Freiwilligen Jahr befindest, erhalten deine Eltern jedoch bis zu deinem 27. Lebensjahr (wer 1982 geboren wurde, erhält Kindergeld nur bis zum 26. Lebensjahr, wer jünger ist, nur bis zum 25. Lebensjahr) monatlich mindestens 154 Euro Kindergeld für dich. Die Altersgrenze wird für diejenigen, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, um die entsprechende Pflichtdienstzeit erweitert.

Wenn deine Eltern – aus welchen Gründen auch immer – keinen Unterhalt oder zumindest weniger als das Kindergeld zahlen, kannst du die Auszahlung des gesamten Kindergeldes an dich selbst erwirken. Ansprechpartner ist die Familienkasse des örtlichen Arbeitsamtes.

Ganz wichtig: Kindergeld wird nur ausgezahlt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge die Grenze von 7.680 Euro im Jahr nicht übersteigen. Stammt dein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, kannst du entstandene Werbungskosten, mindestens aber den Pauschbetrag von 920 Euro abziehen. Beachte aber, dass beim Kindergeld auch Renten, Stipendien und der Teil des BAföG, der als Zuschuss gezahlt wird, als Einkommen gelten.

§ Info

Anzurechnendes Kindergeld:
BGB § 1612b

Ausführliche Informationen des
Arbeitsamtes zum Kindergeld:
www.arbeitsagentur.de
unter Informationen für Arbeitnehmer:
Kindergeld

Damit jeder entsprechend seiner Neigungen, Eignungen und Leistungen studieren kann, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz – kurz BAföG. Nach diesem Gesetz erhalten Kinder aus einkommensschwachen Familien im Studium finanzielle Unterstützung – auch diese Geldleistungen heißen umgangssprachlich BAföG. Für ein Praktikum, das zwingende Voraussetzung für einen Studiengang ist, kannst du ebenfalls BAföG beantragen.

Das bewilligte BAföG kann – je nach errechnetem Bedarf – bis zu 643 € im Monat betragen. Wer eigene Kinder bis 10 Jahren hat, bekommt zusätzlich monatlich mindestens 113 Euro Betreuungszuschuß.

Das BAföG ist nur zur Hälfte ein Zuschuss, also eine Unterstützung vom Staat, die andere Hälfte ist ein zinsloser Kredit, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Die Höhe der Rückzahlungssumme kann für nach dem 28.02.2001 bewilligte Förderabschnitte höchstens 10.000 Euro betragen und kann auch gemindert werden, etwa bei einem sehr guten Examen.

Einen BAföG-Antrag solltest du in jedem Fall stellen, auch eine Ablehnung kann später bei anderen Ämtern (z.B. fürs Wohngeld) hilfreich sein. Außerdem steht auf dem Bescheid, wie viel Unterhalt deine Eltern mindestens zahlen müssen. BAföG wird meist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern (Ausnahmen s. Seite 11) und des Antragstellers gezahlt. Deine Eltern müssen dem BAföG-Amt also ihre Einkünfte offen legen. Tun sie dies nicht, kann das BAföG-Amt auf deinen Antrag

hin in Vorleistung gehen und dir Geld auszahlen, das es dann später eventuell von deinen Eltern zurückverlangt. Andere Unterhaltspflichten (s. Seite 7) werden natürlich ebenfalls berücksichtigt.

Deine eigenen Einkünfte aus Nebenjobs sollten 4.800 Euro brutto in zwölf Monaten (entspricht monatlich etwa 400 Euro) nicht übersteigen, sonst wird dein BAföG-Anspruch entsprechend gekürzt (Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen). Ist der BAföG-Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, wird das zulässige Einkommen anteilig berechnet. Wenn du mehr als 5.200 Euro Vermögen hast, musst du das erst aufbrauchen, bevor du BAföG bekommst. Wer eigene Kinder hat, kann sich über höhere Freibeträge freuen.

Die Bezeichnung »BAföG-Amt« steht auch in unserem Text für die BAföG-Abteilungen der örtlichen Studentenwerke. Dort gibt's den BAföG-Antrag und dort werden die Anträge auch bearbeitet. Das Antragsformular ist lang und ausführlich. Hier ein paar Tipps zum Ausfüllen:

- Besorge das Formular so früh wie möglich, z.B. auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. BAföG gibt es nicht rückwirkend, deshalb gib den Antrag noch im ersten Monat deines Studiums ab, auch wenn er noch unvollständig ist. Fehlende Unterlagen kannst du nachreichen.
- Scheu nicht davor zurück, dich beraten zu lassen: An vielen Hochschulen bietet die Studierendenvertretung (ASTA, StuRA, Fachschaften) eine kompetente BAföG-Beratung

an. Dort kennt man sich auch mit den Gepflogenheiten des örtlichen BAföG-Amtes aus. Und natürlich helfen die Mitarbeiter im BAföG-Amt beim Ausfüllen.

- Kopiere den ausgefüllten Antrag, bevor du ihn abgibst. So weißt du beim Wiederholungsantrag, welche Informationen du beim letzten Mal gegeben hast.

Wenn alle Unterlagen beim BAföG-Amt liegen, dauert die Bearbeitung nochmals einige Wochen. Das Geld wird dann rückwirkend ab Antragstellung gezahlt. Wer nicht so lange warten kann, muss eine Vorauszahlung beim BAföG-Amt beantragen.

Wichtig: Auch wer bereits BAföG erhält, muss nach jedem zweiten Semester einen neuen Antrag stellen. Wenn sich deine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, z.B. durch Arbeitslosigkeit eines Elternteiles, kannst du auch sonst jederzeit einen Änderungsantrag stellen.

§ Info

Alle Regelungen zur Ausbildungsförderung und ausführliche Erläuterungen findest du im BAföG-Handbuch 2008 der GEW (ISBN 3-89472-286-9)

BAföG-Anspruch vorher ausrechnen:
www.bafoeg-rechner.de

Infos der BAföG-Ämter:
www.studentenwerke.de

Infos vom Bundesbildungsministerium:
www.das-neue-bafoeg.de

BAföG für ausländische Studierende

Um BAföG-berechtigt zu sein, muss man in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Allerdings gibt es viele Ausnahmen, die auch Ausländern eine BAföG-Förderung ermöglichen. Unabhängig von den BAföG-Regelungen musst du dich legal in Deutschland aufhalten, um hier studieren zu können.

Voraussetzungen für Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

- Du bist heimatlos, Flüchtling, stehst unter Abschiebeschutz oder bist asylberechtigt.
- Du hast eine Aufenthaltserlaubnis die voraussichtlich auch weiter verlängert wird (»Bleibeperspektive«). Anderenfalls musst du dich mindestens vier Jahre in Deutschland aufgehalten haben.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland und mindestens ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und war davon mindestens drei Jahre erwerbstätig. Diese Zeit kann sich durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, Fortbildung, Anspruch auf Arbeitslosengeld I etc. verringern.
- Du hast 60 Monate in Deutschland (legal und nachweisbar) deinen Lebensunterhalt verdient. Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden nicht angerechnet.

Und für Studierende aus EU-Staaten:

- Du selbst oder deine Eltern oder dein Gatte haben das Recht auf Daueraufenthalt in der BRD entsprechend dem EU-Freizügigkeitsgesetz.
- Du warst in Deutschland erwerbstätig und strebst ein fachlich nahestehendes Studium an. Du hast zum Beispiel als Journalist gearbeitet und möchtest jetzt Publizistik studieren.

Diese Kriterienliste soll als grober Überblick dienen, sie ist nicht bis ins Detail vollständig. Daher ist es auf jeden Fall sinnvoll, dass du dich vor Antritt deines Studiums beraten lässt, ob du BAföG-berechtigt bist.



§ Info

BAföG für ausländische Studierende:
BAföG § 8

Unter bestimmten Umständen wird BAföG auch unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt, z.B. bei folgenden Studierenden:

- Wer nach seinem 18. Geburtstag bereits fünf Jahre lang erwerbstätig war (ersatzweise: Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld und Wehr- bzw. Zivildienst).
- Wer eine dreijährige Berufsausbildung absolviert hat und danach drei Jahre (bzw. bei Lehrzeitverkürzung entsprechend länger) berufstätig war.
- Wer älter als 30 Jahre ist und nicht von der Altersgrenze der BAföG-Förderung betroffen ist, z.B. weil er das Abitur über den zweiten Bildungsweg erworben hat.
- Wessen Eltern im Ausland leben und rechtlich oder tatsächlich nicht ihrer Unterhaltspflicht nachkommen können.

Wer bereits einen Beruf gelernt, ein Studium abgeschlossen oder nach dem vierten Semester abgebrochen hat, beginnt mit dem nächsten Studium eine Zweitausbildung. In diesem Fall ist der Rechtsanspruch auf Elternunterhalt bzw. BAföG stark eingeschränkt. Vergewissere dich deshalb vor Beginn einer Zweitausbildung, welche Ansprüche du gegen Staat und Eltern hast, z.B. durch eine Vorprüfung beim BAföG-Amt.

Drei Beispiele: Ein vollständiges zweites Studium, nach Abschluss eines ersten Unistudiums wird nicht gefördert. Ein Uni-Studium, das auf ein abgeschlossenes FH-Studium aufbaut, ist oft förderungswürdig. Das BAföG wird als verzinstes Darlehen ausgezahlt. Die Kombinationen »Schule – Ausbildung – Studium« oder »Schule – Ausbildung – Schule (Abitur über den 2. Bildungsweg) – Studium« sind in der Regel förderungswürdig.

§ Info

Auskunftspflicht der Eltern:
BGB §1605
Elternunabhängiges BAföG:
BAföG §11

§ Info

BAföG bei Zweitausbildung: BAföG § 7
Elternunterhalt bei Zweitausbildung:
BGB §1610



Stipendium

Das Stipendium hat bei vielen den Ruf, nur für Streber oder Leute mit Verbindungen interessant zu sein. Das stimmt nicht. Zwar werden nur zwei Prozent aller Studierenden so gefördert, doch warum solltest du nicht dazugehören? Es gibt zahlreiche Studienförderungswerke: Stiftungen von Parteien und Kirchen, von Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft.

Dazu kommen private Stiftungen, die nicht von gesetzlichen Förderungsregeln abhängig sind. Sie alle fördern Studierende, die politisch oder sozial engagiert sind oder fachlich besonders qualifiziert ihr Studium verfolgen. Der Deutsche Akademikerinnenbund etwa fördert speziell Frauen kurz vor dem Studienabschluss. Besonders leistungsbegabte Studierende werden von der Studienstiftung des Deutschen Volkes unterstützt. Und die Hans-Böckler-Stiftung des DGB fördert Studierende ab dem ersten Semester, die ein gewerkschaftliches oder ein gewerkschaftsnahes Engagement vorweisen können. Parteizugehörigkeit oder Gewerkschaftsmitgliedschaft sind keine notwen-

digen Voraussetzungen für ein Stipendium. Wenn du ehrenamtlich aktiv bist, lohnt sich ein kleiner Check, ob es ein Studienförderungswerk gibt, das auf deiner Linie liegt. Die Bewerbungsverfahren der Förderwerke sind recht unterschiedlich, bei einigen musst du sogar vorgeschlagen werden. Das Stipendium wird oft elternabhängig gezahlt, muss aber nicht zurückgezahlt werden. Neben der materiellen gibt es bei jedem Stipendium auch eine ideelle Förderung: Studierendengruppen, die sich gegenseitig unterstützen; ein Bildungsprogramm; Tipps und Kontakte für den Berufseinstieg.

§ Info

Mehr zur Hans-Böckler-Stiftung:
www.boeckler.de

Ausführliche Informationen zu
verschiedensten Stiftungen:
www.stiftungsindex.de



Da immer mehr Bundesländer in Westdeutschland Studiengebühren einführen, werden heute von Privatbanken und von der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau Kredite angeboten, die die Finanzierung des Studiums absichern helfen sollen. Falls du überlegst, einen solchen Kredit anzunehmen, prüfe zuvor, ob es keine andere Möglichkeit gibt, die anfallenden Kosten zu tragen. In vielen Fällen ist es günstiger, Ersparnisse aufzubrauchen, die Eltern anzupumpen oder gar neben dem Studium zu jobben, als sich – vielleicht zusätzlich zum BAföG – zu verschulden. Wenn dein Studium beendet ist, willst du vielleicht eine Familie gründen oder bekommst nicht den erhofften gutbezahlten Job – dann kann sich eine leichtfertige Kreditaufnahme rächen. Kommst du um einen Kredit nicht herum, suche auf jeden Fall eine Beratung bei deiner Studierendenvertretung oder beim Studentenwerk auf.

Keine Studentin hat Geld zu verschenken. Auch wenn du überzeugt bist, keine Ansprüche zu haben: Lass dich kompetent beraten, denn jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten. Nutze die kostenlosen BAföG- und Sozialberatungsangebote, die an fast allen Hochschulen von Studierendenvertretungen (AStA, StuRa, Fachschaft) oder Studentenwerken mit geschultem Personal geleistet werden, anstatt auf Informationen aus der studentischen Gerüchteküche zu vertrauen. Versuche aber nie, mit falschen Angaben Unterstützung und Zahlungen bei BAföG- und anderen Ämtern zu erhalten. Durch bundesweiten behördenübergreifenden Datenabgleich wird so etwas heute entdeckt. Dann musst du nicht nur die erhaltenen Leistungen sofort in voller Höhe zurückzahlen, meist drohen auch ein Strafverfahren gegen dich und eine saftige Geldbuße.

§ Info

Aktuelle Infos und Hinweise zu Studienkrediten findest Du unter www.students-at-work.de/kredit

Eine kompetente und unabhängige Beratung zu den Bedingungen und Tücken bei Privatkrediten gibt es bei der Verbraucherzentrale: www.verbraucherzentralen.de

§ Info

Die Sozialberatungsangebote der Studentenwerke unter www.studentenwerke.de



Das selbstfinanzierte Studium

In der Bundesrepublik werden Studierende bis heute wie Kinder behandelt: Während jeder Auszubildende zumindest ein paar Groschen Vergütung bekommt, müssen sie sich von ihren Eltern aushalten lassen. BAföG erhalten schließlich nur wenige. Können oder wollen die Eltern ihren Sprössling trotzdem nicht unterstützen, ist – zumal in Zeiten von Studiengebühren – für viele der Nebenjob die einzige Möglichkeit, um an einen akademischen Abschluss zu gelangen. Schon heute arbeiten zwei Drittel der Studierenden neben dem Studium. Neben der Uni zu jobben ist anstrengend und auch mitverantwortlich für die vielen »Langzeitstudierenden«. Mit der Einführung der Bachelor-Studiengänge werden zudem vielerorts die Freiräume, die einen Nebenjob überhaupt ermöglichen, deutlich geringer. Mit ein bisschen Zielstrebigkeit und unseren Tipps kannst du deinen Abschluss in der Regel dennoch schaffen:

- Viele Erstsemester unterschätzen den Aufwand erfolgreichen Studierens. Überlege, wie viel Zeit du neben dem Job für das Studium und für private Vergnügungen hast. Geh davon aus, dass ein zweistündiger Kurs jeweils zwei weitere Stunden Vor- und Nachbereitung verlangt. Rechne ausreichend Zeit für Klausurvorbereitungen und Hausarbeiten dazu. Danach wähle Zahl und Umfang deiner Veranstaltungen.
- Eigne dir die Methoden privater Arbeitsorganisation und Eigenkontrolle an (z.B. in Gewerkschaftsseminaren). Eine klare Zielorientierung, strukturierte Arbeitsmethoden und durchdachte Zeitplanung sind eine gute Hilfe für die Jahre der Doppelbelastung.

- Besuche eine ausgewogene Mischung aus interessanten Seminaren und unliebsamen Pflichtveranstaltungen, damit du nicht gegen Ende des Studiums vor einem Berg unangenehmer Pflichtkurse stehst.
- Suche Mitstudierende, die ebenfalls jobben müssen. Ihr könnt euch gegenseitig unterstützen, z.B. Mitschriften und Skripte tauschen. Auch studierende Mütter und Väter kommen hierfür in Frage.
- Eine Veranstaltung zu besuchen und nach sechs Wochen doch nicht mehr hinzugehen, ist Zeitverschwendung. Nimm dir lieber weniger vor und halte diese Kurse bis zum Schluss durch. Das ist auch fürs Ego gut: Du fühlst dich erfolgreicher, wenn du im Studienplan keinen Rückzieher machen musst.
- Wähle nach Möglichkeit Nebenfächer, die nicht zu viel von dir fordern. Dazu eignen sich Fächer, die dir besonders Spaß machen, recht lockere Anforderungen stellen und in unmittelbarem Bezug zum Hauptfach stehen.

Natürlich fürchtet mancher, mit einer hohen Semesterzahl Schwierigkeiten beim Berufseinstieg zu bekommen. Aber ein selbst finanziertes Studium zeigt Durchhaltevermögen, Leistungsfähigkeit, Zielorientierung und mehrere Jahre Berufserfahrung. Das gefällt Arbeitgebern. Lass dich aber von der Studierendenvertretung deiner Hochschule beraten, wie du die Zahlung von heute vielerorts üblichen »Langzeitstudiengebühren« vermeiden kannst.

Die Grundregeln eines Jobs sind scheinbar einfach: Du suchst jemanden, der deine Arbeitskraft braucht, z.B. ein Café, das eine Tresenkraft sucht. Wenn dich die Inhaberin des Cafés sympathisch und kompetent findet und dir das Arbeitsklima zusagt, vereinbart ihr, dass du für sie arbeitest. Ihr klärt, was du tun musst, wann du kommst und wie hoch dein Lohn ist. Und schon hast du einen Studentenjob. Doch der Teufel steckt im Detail.

Wenn du einen Job hast, bist du Arbeitnehmerin. Damit hast du automatisch einige Rechte, aber auch einige Pflichten. Beides ist gesetzlich geregelt. Diese Regelungen solltest du in deinem eigenen Interesse kennen. Von der Art deines Beschäftigungsverhältnisses hängt es nämlich auch ab, wie viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge du zahlst – und das sollte doch nicht deine Arbeitgeberin allein entscheiden.



In Deutschland werden Einkünfte aus Arbeit und Vermögen besteuert. Diese Steuer heißt Einkommensteuer. Jeder ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Höhe seiner Einkünfte mitzuteilen und die dabei anfallende Einkommensteuer zu zahlen. Dabei hilft die Steuererklärung, die jedes Jahr bis Mai für das vorhergehende Jahr abgegeben werden muss. Wer darin besondere finanzielle Belastungen, Kosten oder Ansprüche auf Freibeträge geltend macht, kann die Höhe der fälligen Einkommensteuer nachträglich reduzieren. Die Formulare gibt es beim Finanzamt, ein wenig Unterstützung beim Ausfüllen ebenso.

Wer unabhängig beraten werden will und das Geld für einen Steuerberater nicht hat, kann sich zum Beispiel an Lohnsteuerhilfevereine wenden. Wenn du Steuern bezahlt hast und das Finanzamt nach Prüfung deiner Unterlagen eine Rückzahlung festlegt, kommt das Geld aus dem Einkommensteuerjahresausgleich oft frühestens ein halbes Jahr nach Abgabe der Steuererklärung.

Die Höhe der anfallenden Einkommensteuer richtet sich nach der Steuerklasse, in die du



eingruppiert bist. Zu welcher Steuerklasse du gehörst, ist unter anderem davon abhängig, ob du verheiratet bist oder Kinder hast. Allerdings ist das Einkommen nicht schon ab dem ersten Cent steuerpflichtig. 7.664 Euro kann man derzeit pro Jahr steuerfrei verdienen, hinzu kommen zum Beispiel Freibeträge für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro pro Jahr und eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro pro Jahr. Wer höhere Werbungskosten hat (dazu zählen ggf. auch Kosten, die durch dein Studium entstehen), kann den Freibetrag erhöhen – muss die Werbungskosten aber genau nachweisen.

Wer lohnabhängig beschäftigt ist, muss beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte abgeben (Ausnahme: Mini-Job, s. Seite 28). Die Lohnsteuerkarte erhält man beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes. Bei Bedarf wird dort auch eine zweite und dritte Lohnsteuerkarte ausgestellt. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer selbstständig an das Finanzamt ab und zahlt dir nur den Rest des Lohnes aus (Lohnsteuereinzug). Die Höhe der gezahlten Steuern wird auf der Lohnsteuerkarte festgehalten, auf der auch deine Steuerklasse steht.



Wenn dein jährliches Einkommen die Freibetragsgrenze nicht überschreitet, kann das Finanzamt auch auf den Lohnsteuereinzug verzichten. Du bekommst dann dein Gehalt voll ausgezahlt, musst dies aber beim Finanzamt beantragen. Wenn du mehrere Lohnsteuerkarten für verschiedene Arbeitgeber nutzt, wird es aber schwierig, für alle eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug zu erwirken.

Der Vorteil des Lohnsteuereinzuges ist, dass du nicht zwingend eine Steuererklärung abgeben musst. Wenn du allerdings eventuell zuviel gezahlte Steuern zurückhaben willst, solltest du auch im Lohnsteuerjob nicht auf die Steuererklärung verzichten, nachdem du die Karte am Ende des Jahres zurückbekommen hast.

Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier ist die Abgabe der Lohnsteuerkarte nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn du keine abgibst, führt der Arbeitgeber 25 Prozent des Lohnes pauschal ans Finanzamt ab – das Geld siehst du nie wieder. Mit Lohnsteuerkarte gibt es die Chance, das Geld über den Lohnsteuerjahresausgleich zurückzubekommen.

Auch wer aus selbstständiger Arbeit Einkommen erwirtschaftet, ist einkommensteuerpflichtig. Freiberufler, Honorarkräfte und Gewerbetreibende müssen also auch eine Einkommensteuererklärung abgeben, aber auch für sie gelten die Freibeträge (außer die Werbungskostenpauschale). Zusätzlich können auch Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen (s. Seite 32).

Zur Sozialversicherung zählen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Abhängig Beschäftigte, also alle Arbeitnehmerinnen in einem Angestelltenverhältnis, zahlen in die Sozialversicherung ein. Ausnahmen bestehen bei kurzfristigen Beschäftigungen und Mini-Jobs. Landläufig fallen die Sozialversicherungsbeiträge unter den Begriff der »Lohnnebenkosten«.

Wenn du deine erste Beschäftigung antrittst (kann auch Zivil- oder Wehrdienst sein), erhältst du von deinem Sozialversicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis mit deiner Sozialversicherungsnummer. Wer im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder im Beförderungsgewerbe, auf dem Bau, bei der Gebäudereinigung oder im Schaustellergewerbe arbeitet, muss in den Ausweis ein Passfoto einkleben und ihn während der Arbeit immer bei sich tragen. Ob du in deinem Job auch ausweispflichtig bist, erfährst du ebenfalls von deinem Sozialversicherungsträger.

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordentlich gemeldet ist, können Sozialversicherungsbeiträge mindestens vier Jahre rückwirkend eingefordert werden. Das vorsätzliche Unterlassen einer Anmeldung wird sogar strafrechtlich verfolgt und kann zusätzliche empfindliche Geldstrafen – auch für den Arbeitnehmer – zur Folge haben.

Studierende, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche arbeiten, sind von einkommensabhängigen Beitragszahlungen in die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung befreit (gilt nicht im Urlaubssemester oder für Promotionsstudierende). Dafür haben sie aber z.B. auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld – weder im noch unmittelbar nach dem Studium.

§ Info

www.bundesfinanzministerium.de
(Downloads von Formularen und interaktiver Steuerrechner unter Service).

Grundlage für die 20-Stunden-Grenze ist eine Vereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern als Reaktion auf ein Gerichtsurteil. Wichtig: Damit du diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen kannst, musst du deinem Arbeitgeber immer einen aktuellen Studentenausweis zukommen lassen.

Ausnahmen von der 20-Stunden-Regel sind bei Jobs möglich, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, sowie bei Nacht- und Wochenendarbeit. In so einem Fall ist es am besten, wenn du dich bei deiner Krankenkasse, die alle Sozialversicherungsbeiträge einzieht, über die genaue Handhabung erkundigst.

Ansonsten gelten für die einzelnen Sozialversicherungszweige die folgenden Regelungen.

Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (derzeit 19,9 Prozent) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt deine Arbeitgeberin. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Meist zu Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren.

Bei Mini-Jobs (s. Seite 28) kannst du dich freiwillig rentenversichern, wenn du mehr als 155 Euro im Monat verdienst. Hierfür führst du 4,9 Prozent deines Einkommens aus dem Job ab, bei 400 Euro sind dies monatlich 19,60 Euro. Eine freiwillige Rentenversicherung ist auch bei einem Einkommen von weniger als 155 Euro

im Monat möglich, der Beitrag liegt dann aber bei pauschal 7,60 Euro.

Wenn du Fragen zu deinen Rentenversicherungsbeiträgen hast, wende dich an deine Krankenkasse. Sie zieht nämlich sämtliche Sozialversicherungsbeiträge ein und leitet sie weiter.

Wer privat krankenversichert ist und neben dem Studium in einer regulären studentischen Beschäftigung steht (s. Seite 30), braucht eine gesetzliche Krankenkasse, die für ihn die Rentenversicherungsbeiträge einzieht. In der Regel kümmert sich aber der Arbeitgeber darum. Studierende, die nicht arbeiten, müssen sich auch nicht rentenversichern. Seit 2005 gilt die Zeit der Ausbildung oder des Studiums allerdings nicht als Versicherungszeit bei der Rentenversicherung. Bis dahin wurden drei Jahre des Studiums als Versicherungszeit angerechnet.

§ Info

Die Rentenversicherung wird von der »Deutschen Rentenversicherung« verwaltet. Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de oder Infotelefon: 0800 1000 4800
Mo.–Do. 07.30–19.30 Uhr,
Fr. 07.30–15.30 Uhr.

Krankenversicherung

Anders als die übrigen Sozialversicherungen ist die Krankenversicherung für alle Studierenden verpflichtend. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse der Eltern (bis zum

§ Info

Mehr Informationen findet man auf den Web-Seiten der gesetzlichen Krankenkassen. Oft haben diese auch spezielle Seiten für Studierende und halten nützliche Informationen bereit. Ein Beitragsvergleich findet sich unter www.abc-der-krankenkassen.de

Alter von 25 Jahren plus die Zeit für Pflichtdienste) oder des Ehegatten (ohne Altersgrenze) zu bleiben. In dem Fall muss die Studentin keinen Beitrag zahlen. Das ist aber nur möglich, wenn du höchstens 355 Euro (im Mini-Job höchstens 400 Euro) monatlich verdienst.

Studierende, die nicht die Familienversicherung nutzen können, können sich bei den gesetzlichen Krankenversicherungen für derzeit einheitlich 54,78 Euro versichern (Dazu kommt ein Pflichtbeitrag für die Pflegeversicherung von 9,98 Euro monatlich. Studierende, die 23 Jahre und älter sind und keine Kinder haben, zahlen 11,26 Euro monatlich.). Allerdings gilt dies nur für Studierende, die noch nicht das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr erreicht haben. Wer diese Grenze überschreitet, muss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für ca. 120 Euro im Monat eine freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Die genaue Beitragshöhe erfährst du bei der jeweiligen Krankenkasse.

Achtung: Wenn du mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest, verlierst du den Studentenstatus in der Krankenversicherung und musst einkommensabhängige Beiträge zahlen. Mehr dazu auf Seite 18.

Wer sich zu Beginn seines Studiums entschie-

den hat, für die Dauer des Studiums nicht gesetzlich sondern privat krankenversichert zu bleiben, sollte sich bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft über die dort geltenden Regelungen informieren.

Unfallversicherung

Wenn du ordnungsgemäß – mit Lohnsteuerkarte oder im Mini-Job – bei deinem Arbeitgeber beschäftigt bist, zahlt er für dich Beiträge zur Unfallversicherung. Öffentliche Arbeitgeber wie etwa Hochschulen zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber an die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die für Behandlung und Rehabilitation anfallen, wenn du während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall hast.

Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei Honorarjobs bzw. freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit. Hier müsstest du dich selbst versichern. Und bei Schwarzarbeit genießt du auch keinen Versicherungsschutz. Ein weiterer Grund, Schwarzarbeit zu meiden.

Übrigens: Für alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit deinem Studium bist du durch die Hochschule unfallversichert und fast alle Studentenwerke haben auch eine Freizeitunfallversicherung für die von ihnen betreuten Studierenden abgeschlossen. Hier gibt es also einen Rundum-Schutz.

§ Info

www.unfallkassen.de
www.berufsgenossenschaft.de

Als studentische Arbeitnehmerin bist du natürlich nicht rechtlos den Wünschen deiner Arbeitgeberin ausgeliefert. Auch du hast Arbeitnehmerrechte, wie zum Beispiel Anspruch auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. Ein Teil dieser Rechte ist gesetzlich verankert. Selbst wenn du darauf schriftlich vollständig verzichtest, wäre das unzulässig.

Du solltest trotzdem sehr vorsichtig sein, wenn du einen Arbeitsvertrag unterschreibst: Viele wichtige Punkte, wie etwa die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung können frei verhandelt werden, wenn kein Tarifvertrag besteht. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen (s. Seite 28 ff.).

§ Info

Zu allen arbeitsrechtlichen Themen:
www.soliserv.de
www.internetratgeber-recht.de oder
www.123recht.net und selbstverständlich:
www.students-at-work.de

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist die Grundlage für das Arbeitsverhältnis zwischen dir und deiner Arbeitgeberin. Wenn dir deine Arbeitgeberin einen Arbeitsvertrag vorlegt, prüfe ihn gründlich und am besten mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaft, dann bist du vor bösen Überraschungen sicher. In den Arbeitsvertrag gehört grundsätzlich:

- Name und Anschrift der Vertragspartner,
- der Arbeitsort,
- der Beginn der Beschäftigung,
- bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer,

- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung,
- die Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts,
- die Arbeitszeit,
- die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- der Anspruch auf Erholungs- und Bildungsurlaub (inkl. Dauer, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld),
- die Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses,
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat gesetzlichen Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Sollte deine Chefin dir keinen schriftlichen Vertrag zugestehen, behaupte einfach, du brauchst ihn als Verdienstnachweis bei der Wohnungssuche. Vergiss nie, dass du den Kürzeren ziehst, wenn beim Streit um Lohn oder plötzliche Kündigung kein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Sollte dein Arbeitsvertrag auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein, ist besondere Aufmerksamkeit gefragt. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nämlich nicht beliebig ohne Grund verlängert werden. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist deine Chefin gesetzlich verpflichtet, dich unbefristet einzustellen. Seit 2004 gibt es aber eine Sonderregelung: Ist dein Chef ein Existenzgründer kann er deinen Arbeitsvertrag in den ersten vier Jahren seiner Selbstständigkeit beliebig oft verlängern, ohne dass du zu einer Festangestellten wirst.



Lohn

Du hast Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen in der vereinbarten Höhe. Ob du das Geld zur Monatsmitte oder am Monatsende erhältst, ist im Arbeitsvertrag geregelt. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig. Die Höhe des Lohnes ist nicht nur Verhandlungssache, für fast alle Arbeitsbereiche gibt es Tarifvereinbarungen oder Richtwerte. Welcher Lohn für deine Arbeit angemessen ist, und ob du einen Anspruch auf eine bestimmte Lohnhöhe hast, erfährst bei der zuständigen Gewerkschaft (s. Seite 46).

Der Lohn, den der Arbeitgeber mit dir vereinbart, ist natürlich der Bruttolohn. Je nachdem, welche Art Beschäftigungsverhältnis (s. Seite 28 ff.) du eingehst, werden davon womöglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen. Übrig bleibt der Nettolohn, der auf dein Konto fließt. Auch daran musst du denken, wenn du deinen Lohn aushandelst.

§ Info

BGB § 612 und 614

www.tarifspiegel.de

Wenn du hierzu weitere Fragen

hast, kannst du unser kostenloses

Beratungsforum nutzen:

www.students-at-work.de.

Krankheit

Wer krank ist, muss auch essen. Darum hat jede Arbeitnehmerin auch im Krankheitsfall Anspruch auf 100-prozentige Lohnzahlungen. Das gilt selbst bei Nebenjobs mit variierenden Wochenarbeitszeiten, in denen man mehr oder we-

niger kurzfristig für einen »Dienst« eingesetzt wird: Ist dein Einsatz vereinbart und du wirst kurzfristig krank, bekommst du trotzdem vollen Lohn. Bei längerer Krankheit ist der durchschnittliche Verdienst ausschlaggebend. Diese Regelung aus dem sogenannten Entgeltfortzahlungsgesetz greift vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und gilt zum Beispiel auch für ärztlich verordnete Kuren. Voraussetzung ist natürlich eine ärztliche Krankschreibung, die dem Arbeitgeber unverzüglich vorgelegt wird.

§ Info

Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) §3, 4

Wenn du hierzu weitere Fragen

hast, kannst du unser kostenloses

Beratungsangebot nutzen:

www.students-at-work.de

Die Lohnfortzahlung gibt es nicht ohne Grund. Wer krank ist, würde nicht nur unverschuldet weniger verdienen. Viele Arbeitnehmer würden aus Angst um ihren Verdienst krank zur Arbeit gehen – was noch kränker macht. Und so toll ist kein Stundenlohn, dass man seine Gesundheit dafür opfern muss. Also: Nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch.

Wer länger ans Bett gefesselt ist, erhält sogar für sechs Wochen den vollen Lohn vom Arbeitgeber. Danach springt normalerweise die Krankenkasse ein und zahlt 70 Prozent des üblichen Lohnes – das gilt aber nicht für Studierende, weil sie keine einkommensabhängigen Beiträge in die Krankenversicherung zahlen (s. Seite 18f.). Für Eltern, die wegen der Krankheit eines Kindes nicht arbeiten können, gibt es vergleichbare Regelungen.

Krankschreibungen, auch wenn sie häufiger auftreten oder länger andauern, sind kein zulässiger Kündigungsgrund. Sonst würden diejenigen, die öfter krank sind als andere, entlassen werden. Und jeder Arbeitnehmer würde aus Angst um seinen Job auch dann zur Arbeit gehen, wenn er krank ist, was noch kränker macht. Und so toll ist kein Job, dass man ihm die Gesundheit opfern muss. Also nochmals: Nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch.

§ Info

Weitergehende Informationen auch zu zahlreichen anderen sozialen Leistungen in der Sozialfibel der bayerischen Staatsregierung:
www.stmas.bayern.de/fibel

Urlaub, Pausen, Feiertage

Jeder Arbeitnehmer muss sich zwischenzeitlich auch einmal erholen. Darauf hat er sogar ein Recht. Nach dem Bundesurlaubsgesetz haben alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und arbeitnehmerähnlich Beschäftigten Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Gesetz schreibt bei einer Sechs-Tage-Arbeitswoche einen Mindesturlaub von 24 Werktagen vor. Wer fünf Tage arbeitet, hat entsprechend auf 20 Urlaubstage im Jahr Anspruch, wer zwei Tage arbeitet, auf acht. Die meisten Tarif- oder Arbeitsverträge gehen über das gesetzliche Minimum hinaus. Bei Teilzeitkräften wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet.

Während des Urlaubs wird dein Lohn natürlich weiter gezahlt (als so genanntes Urlaubsentgelt). Vom Urlaubsentgelt ist das Urlaubsgeld



zu unterscheiden, dies ist eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers. Das Urlaubsgeld wird meistens in einem Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geregelt.

Wenn du während desurlaubes krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaubsanspruch angerechnet, das gilt auch in den Betriebsferien. Darüber hinaus kann auch Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub bestehen, zum Beispiel wegen Umzuges oder eines Trauerfalles in der Familie. Weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub können dir für Weiterbildung und für gewerkschaftliche, parteipolitische oder gesellschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Regelungen hierzu können unter anderem in Landesgesetzen, im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag stehen. Viele dieser Sonderurlaubsansprüche sind allerdings in den letzten Jahren zunehmend gestrichen worden und mittlerweile recht selten.

Jede Arbeitnehmerin hat an einem gesetzlichen Feiertag, wenn sie üblicherweise an dem Wochentag, auf den der Feiertag fällt, arbeitet, Anspruch auf Lohnzahlungen, ohne dass sie arbeitet.

§ Info

Entgeltfortzahlung Feiertag: EFZG §2
Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen:
www.students-at-work.de

Wer ununterbrochen arbeitet kann sich irgendwann kaum mehr konzentrieren. Deshalb schreibt das Gesetz nach sechs Stunden Arbeit mindestens 15 Minuten Pause vor. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, hat ein Anrecht auf insgesamt 30 Minuten Pause. Diese Pausen solltest du nicht an deinem Arbeitsplatz verbringen. Du darfst sie frei nach deinen Vorstellungen gestalten – schließlich wirst du in dieser Zeit nicht bezahlt.

Ferner ist es nicht zulässig, an sieben Tagen in der Woche zu arbeiten, auch wenn du dabei bei verschiedenen Arbeitgebern bist. Jede Woche hast du Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag. Wenn du das selbst nicht berücksichtigst, wird es deine Krankenkasse einfordern.

§ Info

Pausen an PC-Arbeitsplätzen:
§5 Bildschirmarbeitsverordnung

Mutterschutz

Frauen genießen durch das Mutterschutzgesetz während der Schwangerschaft besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Sie dürfen nicht gekündigt werden, müssen nicht mehr jede Arbeit erledigen und werden sechs Wochen vor

und acht Wochen nach der Entbindung sogar vollständig von der Arbeit freigestellt (sog. Mutterschutzzeit). In dieser Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld, das dem Durchschnittslohn der letzten drei Monate entspricht und von Krankenkasse und Arbeitgeber finanziert wird. Auch vor der Mutterschutzzeit kannst du zum Schutz des Kindes krankgeschrieben werden. Das gilt, sobald die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft weiß. Daher ist es wichtig, sie möglichst früh zu informieren. An einer Befristung ändert das Mutterschutzgesetz natürlich nichts.

Weiterführende Auskunft können dein Frauenarzt, der Betriebs/Personalrat, die Gewerkschaft und das Gewerbeaufsichtsamt geben. Übrigens: Der normale Erholungsurlaub verfällt wegen des Mutterschutzes nicht und gilt auch im Folgejahr über den 31.03. hinaus.

§ Info

Anforderungen an den Arbeitsplatz während der Schwangerschaft: Mutterschutzgesetz MuSchG §§ 2 und 4

Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage www.students-at-work.de/baby
Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen:
www.students-at-work.de

Kündigungsschutz

Wird das Arbeitsverhältnis von einer Seite als beendet erklärt, heißt das Kündigung. Es gibt fristgerechte und fristlose Kündigungen. Liegt keine außerordentliche Verfehlung der Arbeit-



nehmerin vor, muss die Arbeitgeberin mindestens die gesetzlichen Kündigungsfristen von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats einhalten. Wenn du länger beschäftigt bist, verlängern sich ab dem 25. Lebensjahr auch die Kündigungsfristen. Nach fünf Jahren beträgt die Kündigungsfrist schon zwei Monate zum Monatsende.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Befristung nur zulässig, wenn der Arbeitsvertrag das ausdrücklich vorsieht.

Auch wenn du kaum Lust verspürst, dich auf den Arbeitsplatz einzuklagen oder dort weiterzuarbeiten, solltest du eine Kündigung immer innerhalb von drei Wochen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, am besten von der zuständigen Gewerkschaft. Zum einen besteht

die Chance auf eine Abfindung, zum anderen freuen sich spätere Jobberinnen, wenn die Arbeitgeberin ihre Grenzen kennt.

Bevor du deine Klage allein zu formulieren versuchst, geh besser zu deiner Gewerkschaft oder zur Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts.

Arbeitsschutz

Gesundheitsgefahr im Call-Center? Invalide durch Büroarbeit? Nicht nur auf dem Bau kann mangelnder Arbeitsschutz gefährlich für Leben und Gesundheit sein. In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Sicherheit von Maschinen, technischen Geräten, Lagerhallen oder Laboreinrichtungen, die nur den einen Zweck haben: Die Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen. Die lauern nämlich nicht nur auf schlecht gesicherten Baugeräten und im Kernkraftwerk, sondern auch in Chemielabors, an Röntengeräten, in der Papierfabrik oder vor dem Rechner. Darum gibt es Vorschriften über den Brandschutz in Labors oder das Licht und Mobiliar an Rechnerarbeits-

§ Info

Die Kündigungsfristen für deinen Job findest du im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag bzw. BGB §622 ff. und Kündigungsschutzgesetz (KSchG) §1
Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen:
www.students-at-work.de.

plätzen. Selbst zulässige Raumtemperatur und Raumklima sind für den Arbeitgeber verbindlich geregelt.

Wenn du Fragen zum Arbeitsschutz hast, wende dich an deinen Betriebs-/Personalrat, deine Gewerkschaft (s. Seite 46) oder ans Gewerbeaufsichtsamt.

§ Info

Die erste Rechtsquelle ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dazu gibt es aber viele weitere Gesetze und Verordnungen. Diese findest du auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de

Tarifverträge

Gesetzliche Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen, also auch für Studierende in einem Arbeitsverhältnis. Sie betreffen primär die Bereiche der sozialen Sicherung (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit, Unfall). Tarifverträge treffen darüberhinausgehende Regelungen über Lohnhöhe oder Ansprüche auf zusätzliche Zahlungen und Urlaub.

Ob in dem Betrieb, in dem du arbeitest, ein Tarifvertrag existiert, erfährst du beim Betriebsrat oder der zuständigen DGB-Gewerkschaft. Natürlich gilt ein Tarifvertrag auch für studentische Beschäftigte (Ausnahme sind die studentischen Beschäftigten an Hochschulen, s. Seite 31). Ein Tarifvertrag gilt nur für die Arbeitgeber, die im Arbeitgeberverband vereinigt sind.

§ Info

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de

Der Bundesarbeitsminister kann aber auch Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären. Sie gelten dann für alle Unternehmen einer bestimmten Branche. Dies ist auch für sehr viele Tarifverträge geschehen. Informiere dich bei der Gewerkschaft, ob für deinen Betrieb ein Tarifvertrag gilt und ob seine Bestimmungen für dein Arbeitsverhältnis eingehalten werden. Es lohnt sich.

Personal- und Betriebsrat

Bei Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber oder Vorgesetzten ist der Betriebsrat (im öffentlichen Dienst und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern: der Personalrat) eine wichtige Anlaufstelle. Der Betriebs- oder Personalrat wird von den Beschäftigten des Betriebs gewählt und hat gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Die Betriebs- und Personalräte der DGB-Gewerkschaften können durch regelmäßige Schulungen kompetent Auskunft erteilen und die Interessen der Beschäftigten vor Ort wirksam vertreten. Frage nach, ob es in deinem Betrieb oder deiner Dienststelle einen Betriebs- oder Personalrat gibt und nimm Kontakt zu ihm auf, um dich über Tätigkeit, Entlohnung, Urlaubsansprüche etc. zu informieren.



Auf welche Art Arbeitsverhältnis man sich mit der Arbeitgeberin einigt, hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der anfallenden Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. Das auf den vorhergehenden Seiten beschriebene Arbeitsrecht gilt für all diese legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

Der Mini-Job

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 400 Euro sind »geringfügige Beschäftigungen«. Umgangssprachlich heißen sie »400-Euro-Jobs« oder »Mini-Jobs«. Der Bruttomonatslohn darf nur zweimal im Jahr unvorhergesehen mehr als 400 Euro betragen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet. Eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es bei Mini-Jobs nicht.

Mini-Jobs sind sozialversicherungspflichtig,

aber in der Regel steuerfrei. Die Arbeitgeberin kann darauf verzichten, deine Lohnsteuerkarte einzufordern, dann werden 2% Lohnsteuerpauschale fällig. Du musst von deinem Lohn keine Sozialabgaben zahlen, kannst dich aber freiwillig rentenversichern (s. Seite 18). Die Arbeitgeberin meldet eine Mini-Jobberin bei der Mini-Jobzentrale der Bundesknappschaft und zahlt vom Monatsentgelt 13 Prozent Pauschalbetrag für die Krankenkasse, 15 Prozent pauschal für die Rentenversicherung und 0,1 Prozent Umlagepauschale. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf deine eigenen Krankenkassenbeiträge noch auf die dir zustehenden Leistungen der Krankenkasse und schon gar nicht auf die Höhe deines Lohnes aus.

Natürlich kannst du auch mehrere Mini-Jobs nebeneinander ausüben, wenn du insgesamt nicht mehr als 400 Euro im Monat verdienst. Dafür solltest du beim Finanzamt eine Befreiung von der Lohnsteuer beantragen, den Befreiungsbescheid legst du dann beiden Arbeitgebern vor. Ohne diese Bescheinigung kann es sein, dass dir 16 Prozent deines Lohnes als Steuer abgezogen werden (s. Seite 14 f.).

Zum Schutz der Arbeitnehmer ist es nicht möglich, mehrere Mini-Jobs bei derselben Arbeitgeberin auszuüben. Ebenso kann eine Arbeitnehmerin nicht bei derselben Arbeitgeberin

einen Mini-Job ausüben und einem regulären studentischen Beschäftigungsverhältnis nachgehen.

Die Regelungen der 400-Euro-Jobs gelten übrigens für Studierende und Nicht-Immatrikulierte gleichermaßen.

§ Info

Hintergrundinfos und Broschüren gibt es beim Arbeits- und Sozialministerium (www.bmas.de), bei www.minijobzentrale.de der Bundesknappschaft (Hotline: 01801 200 504, Mo.–Fr. 07–19 Uhr) oder bei www.400-Euro.de

Der Mini-Job in Privathaushalten

Für Jobs, die in ausschließlich in einem Privathaushalt erledigt werden, gelten weitere Vergünstigungen. Der Gesetzgeber will es Privatleuten leichter machen, ihre Haushaltshilfen legal zu beschäftigen. Vorteil für die Beschäftigten ist, dass sie zum Beispiel Rentenansprüche erwerben und krankenversichert sind. Diese Regelung greift wenn, wenn du zum Beispiel privat bei jemandem für Geld putzt oder die Kinder hütst und dabei nicht mehr als 400 Euro monatlich verdienst.

Der Arbeitgeber meldet das Arbeitsverhältnis der Bundesknappschaft, die auch für die Mini-Jobs in Privathaushalten zuständig ist. Er muss dann einen Pauschalbetrag für dich abführen, der aber nicht wie bei normalen Mini-Jobs bei 30 Prozent deines Verdienstes liegt, sondern nur bei 13,7 Prozent (davon fünf Prozent Rentenversicherung, fünf Prozent Krankenversicherung, 1,6 Prozent Unfallversicherung, 0,1

Prozent Umlagepauschale und zwei Prozent Pauschalsteuer). Außerdem kann er zehn Prozent (aber maximal 510 Euro) seiner jährlichen Aufwendungen für dich steuerlich absetzen. Für dich gelten dieselben Regelungen wie bei normalen 400-Euro-Jobs. Ein weiterer Vorteil für den Arbeitgeber ist, dass er nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt. Sozialversicherungsbeiträge können nämlich sowohl von Arbeitnehmer als auch von Arbeitgeber noch mindestens vier Jahre im Nachhinein verlangt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen drohen saftige Geldbußen.

§ Info

Zu Mini-Jobs in Privathaushalten:
www.haushaltsscheck.de

Kurzfristige Beschäftigung

Wenn du bei einer Arbeitgeberin während des ganzen Jahres nicht mehr als 50 Tage arbeitest oder wenn die Beschäftigung (Fünf-Tage-Woche) auf zwei Monate Dauer beschränkt ist, handelt es sich um eine »kurzfristige Beschäftigung«. Das Geld, das du während einer kurzfristigen Beschäftigung verdienst, ist sozialversicherungsfrei, das heißt, es werden keine Krankenkassenbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge abgezogen. Auch die Arbeitgeberin zahlt keine Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind natürlich steuerpflichtig. Die Arbeitgeberin zieht entweder pauschal 25 Prozent von deinem Lohn ab und leitet sie ans Finanz-

amt weiter oder du gibst ihr deine Lohnsteuerkarte, wirst dann individuell besteuert und kannst das Geld eventuell im Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen (s. Seite 16). Für die meisten Studenten wird es günstiger sein, die Steuerkarte vorzulegen, weil sie – wenn überhaupt – einen niedrigeren Steuersatz haben. Wenn du mehr wissen willst, zum Beispiel, wann Minijob und kurzfristige Beschäftigung oder reguläre Beschäftigung und Minijob nebeneinander ausgeübt werden können, schau auf unsere Seiten: www.students-at-work.de/beschaeftigung



Reguläre studentische Beschäftigung

Alle Jobs, die nicht auf ein paar Wochen begrenzt sind und mehr als 400 Euro im Monat einbringen, sind auch für Studierende steuerpflichtig. Für diese regulären Beschäftigungen brauchst du immer eine Lohnsteuerkarte. Außerdem sind Beschäftigte in regulären Jobs sozialversicherungspflichtig, müssen also für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von ihrem Lohn anteilig Beiträge entrichten.

Für Studierende gilt die Ausnahmeregelungen, dass sie nur in die Rentenversicherung (derzeit 9,95 Prozent vom Bruttoeinkommen, s. Seite 18) Beiträge abführen müssen, solange sie nicht mehr als 20 Stunden je Woche arbeiten (s. Seite 17). Wenn der monatliche Verdienst unter 800 Euro liegt, wird allerdings nicht der volle Beitragssatz fällig:

800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnssektor)

Bei Jobs, in denen es zwischen 400 bis 800 Euro brutto gibt, ist nur ein Teil des Lohns sozialversicherungspflichtig. Auf ihn werden die vollen Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Der Rest des Lohnes bleibt sozialversicherungsfrei. Wie groß der sozialversicherungspflichtige (bei Studierenden also der nur rentenversicherungspflichtige) Anteil ist, wird mit der folgenden Formel errechnet:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$$

F ist eine Variable, welcher der durchschnittliche Sozialversicherungssatz zu Grunde liegt, sie ändert sich daher jährlich. AE ist das tatsächliche Arbeitsentgelt.

Verdienst du zum Beispiel 500 Euro, ergibt sich aus der Formel, dass nur für 431,96 Euro Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Bei derzeit 19,9 Prozent Rentensatz fallen

also 85,96 Euro Rentenbeitrag an. Diesen Beitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber zahlt soviel, als ob der Lohn vollständig rentenversicherungspflichtig wäre (also die Hälfte von 19,9 Prozent x 500 Euro gleich 49,75 Euro). Den Rest der tatsächlich anfallenden Beiträge (hier 36,21 Euro) zahlt der Arbeitnehmer.

Mehrere Beschäftigungen, bei denen insgesamt nicht mehr als 800 Euro monatlich verdient werden, rechnet man zusammen. Der Arbeitnehmer kann auch durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung seines Rentenbeitrages verzichten.

§ Info

Die Rentenversicherung wird von der »Deutschen Rentenversicherung« verwaltet. Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de oder Infotelefon: 0800 1000 4800
Mo.–Do. 07.30–19.30 Uhr
Fr. 07.30 Uhr–15.30 Uhr.

Jobben an der Uni

Der Job an der Uni unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von einem regulären studentischen Arbeitsverhältnis oder Mini-Job. Zu beachten ist jedoch: eine Befristung beziehungsweise Verlängerung kommt wesentlich häufiger vor, durch die Befristung kann der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen, Studierende sind in den meisten Bundesländern nicht personalrechtlich vertreten. Außerdem ist durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz für viele Studierende die Beschäfti-

gungsdauer als studentische Hilfskraft an Hochschulen weiter zeitlich beschränkt. Wenn du wissen willst, warum studentische Beschäftigte an Berliner Hochschulen fast 11 Euro pro Stunde verdienen und für zwei Jahre angestellt werden, woanders aber in die Röhre gucken, informiere dich bei der Initiative für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte an Hochschulen (Tarifini).

§ Info

www.tarifini.de



Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit

»Die Lohnsteuerkarte brauchen wir nicht, schreiben Sie eine Rechnung.« Wenn du dich mit deiner Chefin auf diese Weise einigst, bist du selbstständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text, etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder die Chefin dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (z.B. Fahrradkuriere, Stadtführer). Du bist dann keine Arbeitnehmerin und hast daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber auch frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen.

Für diese Arbeitsform gibt es verschiedenste Bezeichnungen, z.B. Honorarjob oder freie Mitarbeit. Diese Art Beschäftigung hat für den Arbeitgeber den Vorteil, dass du viel weniger Rechte ihm gegenüber hast, als ein Beschäftigter. Dein Vorteil: Du kriegst deinen Lohn brutto ausgezahlt.

Wer selbstständig arbeitet, hat auch einige Nachteile, die es zu bedenken gibt. Ein Selbstständiger erhält keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ist bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg nicht unfallversichert. Urlaub bedeutet Verdienst-Ausfall. Der Auftraggeber kann das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen. Und man muss sich komplett selbst (sozial)versichern, der Arbeitgeber zahlt auch nichts dazu.

In der Regel gibt es bei Selbständigen auch keine Arbeitsverträge. Doch in jedem Fall sollte bei Honorarjobs u.ä. ein Vertrag die wichtigsten Eckpunkte zwischen dir und der Auftraggeberin regeln. Ein schriftlicher Vertrag bietet

dir die Sicherheit, deinen Vertragspartner im Zweifelsfall deutlich an eure Abmachungen erinnern zu können, insbesondere wenn es zu Unstimmigkeiten kommt. Damit er wasserdicht ist, solltest du ihn vor Unterzeichnung von kompetenter Seite gegenlesen lassen – z.B. bei einer Gewerkschaft. Ohne Vertrag solltest du zumindest eine gründliche Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe des Honorars vornehmen.

Als Selbstständige musst du dich selbstständig um die Entrichtung deiner Steuern kümmern. Dafür brauchst du eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragst du mit dem Formular »Anzeige einer Betriebsaufnahme beziehungsweise einer freiberuflichen Tätigkeit«. Dieses Formular wirkt für Laien evt. schwer verständlich. Lass dir das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit dir keine Fehler unterlaufen. Bis Mai musst du für das vorangegangene Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, sonst schätzt das Finanzamt ab, wie viele Steuern du zahlen musst.

Neben der Einkommensteuer fällt auch Umsatzsteuer an, wenn du im vergangenen Jahr mehr als 17.500 Euro Umsatz hattest und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 Euro Umsatz haben wirst. Wenn du vorhersehbar einen geringeren Umsatz haben wirst, kannst du gleich mit der Anmeldung beim Finanzamt die Befreiung von der Umsatzsteuer beantragen. Eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht kannst du zwei Jahre lang rückgängig machen. Wenn du die Umsatzsteuerpflicht akzeptierst, bindet dich das für fünf Jahre. Wenn du am Anfang der Selbstständig-

keit große Ausgaben hast, kann die Umsatzsteuerpflicht vorteilhafter sein. Lass dich aber besser genau beraten.

Wenn du selbstständig aber nicht freiberuflich tätig bist, musst du ein Gewerbe anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim ört-

lichen Ordnungs- oder Gewerbeamt und hat zur Folge, dass du Gewerbesteuer in der von der Kommune festgelegten Höhe entrichten musst. Sie fällt aber erst an, wenn du mit deinem Gewerbe einen Gewinn machst, der einen



Freibetrag von 25.000 Euro übersteigt. Von deiner Anmeldung wird neben dem Finanzamt auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer informiert, du bist jetzt zwangsläufig Mitglied der IHK/HWK.

Freiberufler sind dagegen von der Gewerbesteuer und der Mitgliedschaft in der Kammer befreit. Die Definition freiberuflicher Tätigkeit findet sich im §18 des Einkommensteuergesetzes. Danach gehören zur freiberuflichen Tätigkeit u.a. die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe.

Die Grenze zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist nicht leicht zu erkennen. Ein Beispiel: Ein Screendesigner ist Freiberufler, eine Onlineprogrammiererin jedoch nicht: Der eine arbeitet künstlerisch, die andere nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, wie deine Tätigkeit eingeschätzt wird, frage beim Finanzamt oder Ordnungsamt nach.



§ Info

Ratgeber zu Existenzgründung findest du in der Literaturliste, auf oder beim Bundeswirtschaftsministerium: www.bmwi.de

Unterstützung bei der Existenzgründung, darunter auch Seminare zu Buchführung, PR, Marketing und Kundenakquise wird z.B. von den Hochschulteams der Arbeitsämter oder der IHK geleistet.

Wer selbstständig tätig ist, ist nicht sozialversicherungspflichtig. Es entsteht aber auch kein Anspruch aus den Sozialversicherungszweigen. So musst du dich selbst krankenversichern, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung (Einkommengrenze 350 Euro/Monat) oder die studentische Krankenversicherung (Wochenarbeitszeitgrenze 20 Stunden) vorliegen (s. Seite 18 f.). Viele Freiberufler sind allerdings rentenversicherungspflichtig, zum Beispiel Erzieherinnen, Pflegerinnen oder Publizistinnen – aber auch, wer im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Wenn du in einer solchen Tätigkeit höchstens 400 Euro im Monat verdienst, ist sie rentenversicherungsfrei, du kannst dich aber freiwillig rentenversichern. Die Regeln für Mini-Jobs (s. Seite 28) gelten entsprechend. Verdienst du mehr als 400 Euro monatlich, musst du dich bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) melden. Es fällt in der Regel der volle Rentenversicherungsbetrag von 19,9 Prozent des Einkommens an. Deshalb ist es sinnvoll, zu deinem Honorar zusätzlich zehn Prozent Beteiligung an der Rentenversicherung auszuhandeln (vergleichbar der Regelung für



ordentliche Arbeitnehmer). Wer sein Einkommen nicht offen legt, erhält von der DRV eine Pauschalforderung von gut 400 Euro, auch bis zu vier Jahren rückwirkend. Dafür schreibt die DRV sogar flächendeckend Bildungsträger an, um nach den Adressen ihrer Honorarkräfte zu fragen.

Künstler und Publizisten bekommen normalerweise die Unterstützung der staatlichen Künstlersozialkasse, kurz KSK. Allerdings ist die Mitgliedschaft in der KSK für Studierende nicht möglich.

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische Arbeitnehmertätigkeit. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Vorsicht vor Schwarzarbeit

Sollte deine Arbeitgeberin dir anbieten, du könntest »ohne Karte« arbeiten und dein Geld bar ohne Beleg bekommen, handelt es sich wohl um Schwarzarbeit. Schwarzarbeit ist in

Deutschland verboten und als Steuer- und Sozialversicherungsbetrug auch strafbar. Schwarzarbeit ist scheinbar lukrativ, weil es keine Abzüge gibt. Doch wenn dir Arbeitgeberinnen Schwarzarbeit anbieten, sind sie in der Regel diejenigen, die Geld sparen wollen. Für dich kann Schwarzarbeit unangenehme Folgen haben: Du verzichtest auf eine Menge Arbeitnehmerrechte. Es ist z.B. äußerst schwierig, ausbleibenden Lohn einzuklagen oder bezahlten Urlaub durchzusetzen. Und wenn du entdeckt wirst, winken nicht nur saftige Geldstrafen sondern auch für vier Jahre rückwirkend Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.

§ Info

Für Selbstständige in den Medienberufen bietet die Gewerkschaft ver.di das Beratungsangebot Mediafon: 01805 75 44 44 (Mo.–Fr. 10–16 Uhr)

Mehr unter: www.mediafon.net

Hier findest Du auch vielfältige Seminarangebote für Freiberufler.

Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen??

Arbeitslose Studierende haben keinen Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt, weil sie weder in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben noch dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen. Doch unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende andere Sozialleistungen erhalten.

§ Info

Die Sozialberatungsangebote der Studentenwerke unter www.studentenwerke.de

GEZ-Gebührenbefreiung

Jeder, der ein Radio, einen Fernseher oder einen internetfähigen PC besitzt, muss Rundfunkgebühren bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bezahlen. Hierfür musst du dich selbst anmelden. Angemeldet werden müssen alle Geräte in einem Haushalt. In einer WG oder Lebensgemeinschaft muss nur einer die Geräte des Haushaltes anmelden, die Gebühren könnt ihr euch dann teilen.

Eine Befreiung von den Gebühren ist nur noch für Empfänger von BAföG möglich, die nicht bei ihren Eltern leben. Die Befreiung muss direkt bei der GEZ beantragt werden. Sie wird frühestens für den Monat gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der GEZ eingegangen ist. Dem Befreiungsantrag muss der aktuelle BAföG-Bescheid in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Die GEZ-Befreiung muss regelmäßig erneuert werden. Die Gültigkeit der Befreiung steht auf dem Bewilligungsbescheid. Die Befreiung von den GEZ-Gebüh-

ren (17,03 Euro/Monat für Radio und Fernsehen) ist für Studierende, die kein BAföG erhalten, nahezu unmöglich. Mit dem BAföG-Bescheid kann bei der Telekom (im T-Punkt oder bei der örtlichen Telekom-Niederlassung) auch der Telekom-Sozialtarif (monatliche Gutschrift von 6,94 Euro Gesprächskosten) beantragt werden.

§ Info

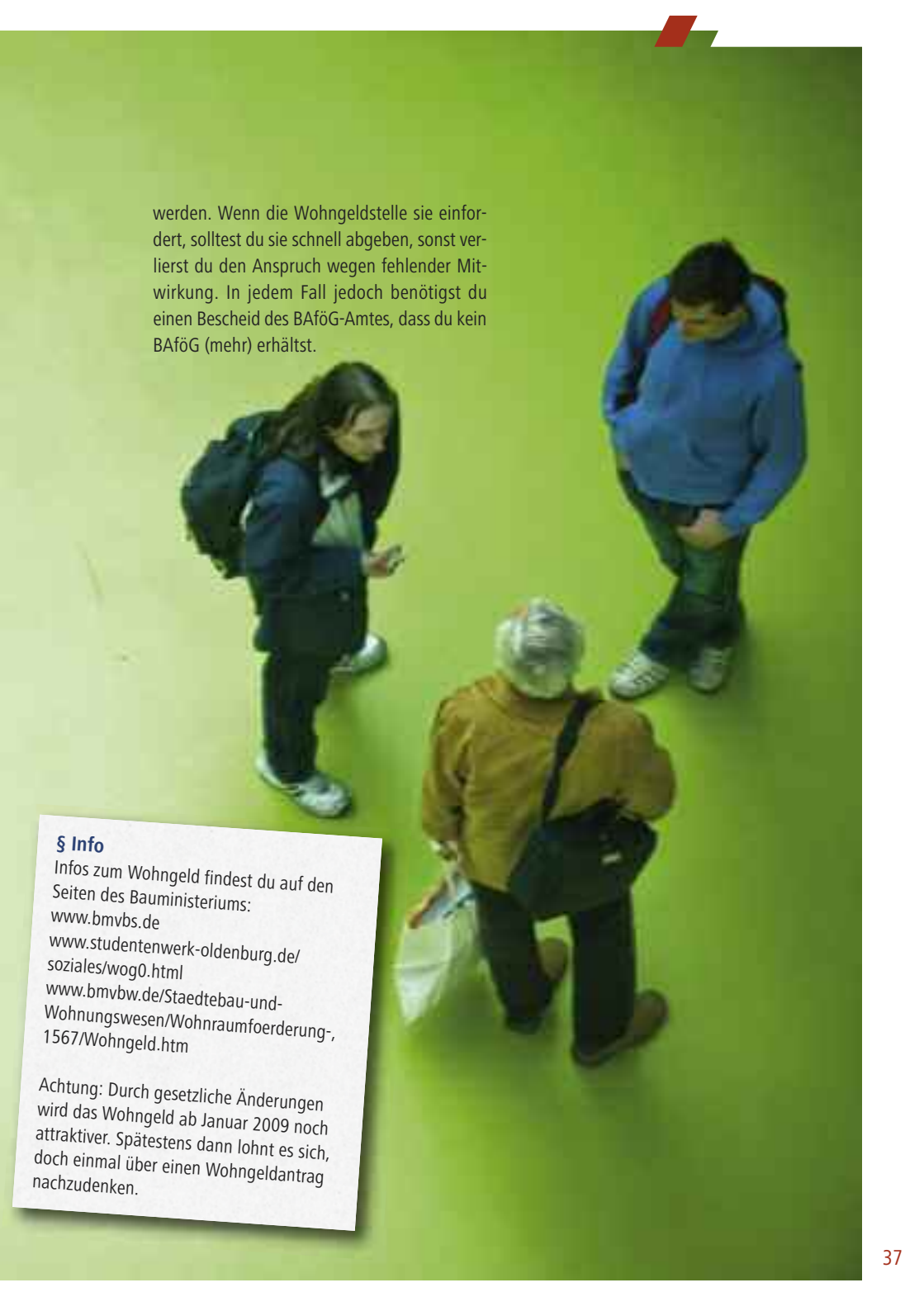
Die Homepage der GEZ: www.gez.de
Die Anmeldung kann mittlerweile online erledigt werden, PDF-Download bei www.gez.de und dann faxen. Formulare gibt es aber auch bei Banken, Sparkassen und der Post.

Zum Telekom-Sozialtarif gibt's Infos und einen Link unter www.studis-online.de/StudInfo/Glossar/Telekom-Sozialtarif.php

Wohngeld

Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach keinen Anspruch auf Unterhalt vom Staat oder von ihren Eltern haben (z.B. nach Überschreiten der Förderhöchstdauer, fehlenden Leistungsnachweisen, wiederholtem Nichtbestehen oder mehrmaligem Fachwechsel), können aber Wohngeld beantragen.

Wohngeld beantragst du beim Sozialamt oder bei der Wohngeldstelle deiner Gemeinde. Wie auch das BAföG wird das Wohngeld erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Es empfiehlt sich also, den Antrag nicht auf die lange Bank zu schieben. Die zahlreichen Nachweise zum Antrag können auch nachgereicht



werden. Wenn die Wohngeldstelle sie einfordert, solltest du sie schnell abgeben, sonst verlierst du den Anspruch wegen fehlender Mitwirkung. In jedem Fall jedoch benötigst du einen Bescheid des BAföG-Amtes, dass du kein BAföG (mehr) erhältst.

§ Info

Infos zum Wohngeld findest du auf den Seiten des Bauministeriums:
www.bmvbs.de
www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/wog0.html
www.bmvbw.de/Staedtebau-und-Wohnungswesen/Wohnraumfoerderung-1567/Wohngeld.htm

Achtung: Durch gesetzliche Änderungen wird das Wohngeld ab Januar 2009 noch attraktiver. Spätestens dann lohnt es sich, doch einmal über einen Wohngeldantrag nachzudenken.

Alleinerziehende Studierende, die Mehrbedarf nach den Regelungen des ALG II beziehen (siehe S. 38 f.), können trotzdem auch Anspruch auf Wohngeld haben. Grundsätzlich erhalten zwar Empfänger von ALG II, Sozialgeld oder –hilfe kein Wohngeld, da in diesen Sozialleistungen – wie auch im BAföG – bereits ein Mietzuschuss enthalten ist. Der Bezug von Mehrbedarf schließt den Bezug von Wohngeld aber nicht aus.

Hartz IV und Studierende

Die Hartz IV-Reform (Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, ALG II) hat auch für Studierende einige Auswirkungen. Sozialhilfe wird vom Sozialamt nur noch an Personen gezahlt, die nicht arbeitsfähig sind. ALG II erhalten arbeitsfähige Personen, Anlaufstelle ist hier das Arbeitsamt oder eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsamt und Kommune (ARGE). Vorab: Studierende sind eigentlich nicht be-

rechtigt, Leistungen des ALG II zu beziehen, da sie aufgrund ihres Studiums dem Arbeitsmarkt nicht vollständig zur Verfügung stehen. Wer kein BAföG und zu wenig Geld, beispielsweise von den Eltern, bekommt sowie aus bestimmten Gründen nicht arbeiten kann, dem bleiben nur die vorübergehende Exmatrikulation und der Gang zum Arbeitsamt. Wenn die Notlage akut ist, zum Beispiel wegen einer Krankheit, ist eine Exmatrikulation auch mitten im Semester möglich. Allerdings bieten einige Studentenwerke für Studierende in sozialen Notlagen neben einer Sozialberatung auch unkonventionelle Unterstützung. Das ist von Ort zu Ort verschieden. Erkundige dich bei dem für deine Hochschule zuständigen Studentenwerk. Es gibt aber Ausnahmen, in denen auch Studierende ALG II-Leistungen erhalten können.

§ Info

Allgemeiner Sozialhilfe-Ratgeber:
www.sozialhilfe-online.de



Bezug von ALG II und Sozialgeld für Studierende und Angehörige

Einen Anspruch auf ALG II für Studierende gibt es nur in folgenden Fällen:

- wenn du dich vom Studium hast beurlauben lassen (Urlaubssemester) und dich auch tatsächlich nicht mehr mit dem Studium befasst
- bei bestehender Schwangerschaft
- wenn das BAföG wegen einer Krankheit, die länger als drei Monate andauert, nicht weiter gezahlt wird.
- wenn du mit ALG II- oder Sozialgeldempfän-

gern (z.B. den eigenen Eltern oder Kindern) in einem Haushalt wohnt (sog. Mischhaushalt), kannst du zumindest einen ALG II-Mietzuschuss erhalten, selbst wenn du BAföG erhältst.

In besonderen Härtefällen (bei chronischen Erkrankungen und für Studierende mit Behinderungen) kann Arbeitslosengeld II zudem als Darlehen gewährt werden.

Für alleinerziehende Studierende gibt es neben den oben beschriebenen Möglichkeiten noch einen Finanzausschuss bei sogenannten Mehrbedarfen. Ebenso bestehen Ansprüche auf Mehrbedarfe anlässlich einer Schwangerschaft, für medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung oder wegen behinderungsbedingter Mehrkosten. Diese Mehrbedarfe müssen nachgewiesen werden und dürfen nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Für Kinder von Studierenden gibt es – je nach Alter – die Möglichkeit des Bezugs von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II:

- Kinder von Studierenden bis 15 Jahre haben einen Anspruch auf Sozialgeld.
- Kinder von Studierenden, die älter als 15 Jahre sind, haben einen eigenen Anspruch auf ALG II.

In all diesen beschriebenen Fällen gilt jedoch: Es kommt auf den Einzelfall an. Hier hilft vor Antragsstellung eine Beratung, z.B. durch eine Beratungsstelle der Gewerkschaften.

§ Info

Hilfen für beurlaubte Studierende:
§ 7 Abs. 5 SGB II

Bewilligung von Mehrbedarfen:
§ 21 SGB II

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

[www.studentenwerk-oldenburg.de/
soziales/alg2_0.html](http://www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/alg2_0.html)

Kinderzuschlag für Studierende mit Kind

Neben dem Anspruch auf Kindergeld für die eigenen Kinder haben Studierende, die eigene Kinder erziehen, auch Anspruch auf den Kinderzuschlag, der Kinder vor der Sozialhilfe bewahren soll. Kinderzuschlag wird für die Dauer von bis zu 36 Monaten in Höhe von bis zu 140 Euro pro Monat gezahlt. Voraussetzung ist, dass das Einkommen der Eltern zwar ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu decken, nicht aber für den Lebensunterhalt der Kinder. Er wird bei der Familienkasse des Arbeitsamtes beantragt.

§ Info

Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage www.students-at-work.de/baby

Mehr zum Kinderzuschlag unter [http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/
Kategorien/Service/themen-lotse,did=
29178.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Service/themen-lotse,did=29178.html)

Praktika

Praktika sind gängiger Bestandteil der akademischen Ausbildung, in einigen Studiengängen sogar verpflichtend und damit eine Voraussetzung, um zum Abschluss zugelassen zu werden. Als Praktikum versteht man eine Tätigkeit in einem Betrieb, die inhaltlich zu der eigenen Studienrichtung passt und auf die bisherigen Studieninhalte aufbaut.

Streng genommen sollte ein Praktikum ausschließlich dem beruflichen Fortkommen des Praktikanten dienen. Eine mögliche Definition ist: Der praktikumgebende Betrieb ermöglicht der Praktikantin einen Einblick in die notwendigen Tätigkeiten des beruflichen Alltags, stellt hierfür Material zur Verfügung, erklärt seine Arbeit und gibt Anleitungen zum fundierten Kennenlernen des Arbeitsgebietes.

§ Info

Informationen zum Praktikum im Ingenieurstudium findest du in der aktuellen Broschüre der IG Metall: <http://hib-braunschweig.de/Downloads.3.0.html>

§ Info

Ausführliche Infos zum Thema Praktikum findest du in unserer separaten Broschüre »Praktika« und unter:
www.students-at-work.de/praktikum

Die Realität sieht meist anders aus: Kopieren, Kaffeekochen und das tage- bzw. wochenlange Erledigen von einfachen, aber notwendigen Tätigkeiten entsprechen eher einer regulären Beschäftigung als Aushilfskraft. Das kann für dich aber bedeuten, dass du Anspruch auf eine Vergütung gemäß deiner Beschäftigung hast.

Auch das Praktikumszeugnis gehört natürlich unverzichtbar dazu. Du hast ein Recht auf ein solches Zeugnis, das zudem aussagekräftig sein muss. Darüber, welche Rechte ein Praktikant zusätzlich hat, z.B. auf Urlaub, Pausen oder einen Praktikumsvertrag, gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen.



Sind Praktika in der Studienordnung vorgeschrieben und absolvierst du sie, während du immatrikuliert bist, ist es für die Sozialversicherung nicht relevant, ob du eine Vergütung erhältst. Egal, wie hoch das Praktikumsentgelt ist, es bleibt sozialversicherungsfrei. Allerdings kann die erhaltene Vergütung für die Kindergeldkasse, das BAföG-Amt oder bei der Einkommensteuer relevant sein.

Bei diesen Praktika ist nicht immer klar, welche arbeitsrechtlichen Regelungen gelten. So kann in Urlaub während des Praktikums im Widerspruch zu den in der Praktikumsordnung der Hochschule vorgeschriebenen Praktikumsstagen stehen, Fehltag wegen Krankheit müssen deshalb evt. sogar nachgeholt werden. Zumindest ist aber unstrittig, dass die Bestimmungen zu Arbeitsschutz und Arbeitszeiten, die für alle Beschäftigten im Praktikumsbetrieb gelten, auch die Praktikanten einschließen.

Ist ein Praktikum nicht in der Studienordnung vorgeschrieben oder geht über die in der Studienordnung vorgeschriebene Zeit hinaus, ist es sozialversicherungs- und steuerrechtlich ein ganz normaler Nebenjob. Es gelten also die Regeln des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses (s. Seite 28 ff.), auch die arbeitsrechtlichen Mindestansprüche (s. Seite 20 ff.). In einem solchen Fall ist es sinnvoll, dass ein Arbeitsvertrag aufgesetzt wird, auch wenn deine Motivation die Praxiserfahrung und nicht das Geldverdienen ist.

Manche Arbeitgeberinnen nutzen den Begriff »Praktikum« um für ein reguläres, befristetes Beschäftigungsverhältnis Studierende als günstige Arbeitskräfte zu werben. Kläre daher vor Antritt eines Praktikums, was das Aufgabengebiet sein wird.

Wirst du vollständig in den täglichen Arbeitsalltag eingebunden, solltest du auf jeden Fall eine angemessene Vergütung aushandeln.



Oder kennst du einen plausiblen Grund, warum man indirekt einem fremden Betrieb Geld schenken sollte?

Nehmen wir mal an, ein Student arbeitet drei Monate in einer bekannten Firma, um ein Praktikumszeugnis zu erhalten, dessen Briefkopf ihm die Bewerbung um die erste Anstellung erleichtern könnte. Vage vermutet wird dieser Student Arbeit übernehmen, die sonst eine Hilfskraft für vielleicht 1.000 Euro im Monat erledigen würde. Demnach kauft sich dieser Student für (Arbeitsleistungen im Wert von) 3.000 Euro ein Praktikumszeugnis mit schönem Briefkopf. Ist das nicht ein bisschen teuer, wenn du bedenkst, dass du ebensolch ein Zeugnis bekommst, wenn du in dem Betrieb dieselbe Zeit ordentlich – gegen Bezahlung – beschäftigt warst?

Vor und nach dem Studium bist du kein immatrikulierter Student bzw. keine Studentin, daher gelten hier andere Regeln: Wer ein Praktikum in dieser Zeit absolvieren möchte, ist voll steuer- und versicherungspflichtig – egal, ob es zwingend für die Bewerbung um einen Studienplatz notwendig ist oder ob du dir bessere Chancen für deinen Berufseinstieg ausrechnet. Selbst wenn du ein unentgeltliches Praktikum absolvierst, muss dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin den Mindestanteil an Sozialversicherungen zahlen.

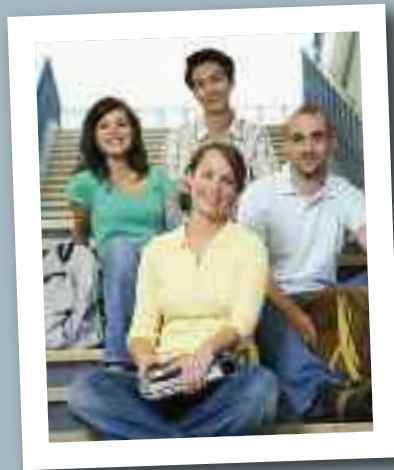


Unterstützung durch uns

Das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte ein fairer Austausch von Geld und Leistung sein. Oft ist es das nicht. Dann ist es der Job der Gewerkschaften dafür einzutreten, dass es das wird.

Viele Studierende wechseln bei miesen Arbeitsbedingungen einfach den Job oder lassen sich enorm viel gefallen, um ein gutes Praktikumszeugnis zu bekommen. Gerade für die schwarzen Schafe unter den Arbeitgeberinnen ist das sehr bequem. Wenn du schlechte Arbeitsbedingungen in einem Job vorfindest, ist es auf jeden Fall sinnvoll, dagegen vorzugehen. Warum sollte sich jemand auf deine Kosten bereichern? Warum sollte er das unbehelligt noch weitere Monate und Jahre mit weiteren Studierenden machen können?

Für dich haben die Gewerkschaften deshalb gemeinsam mit Ihrem Dachverband, dem DGB, das Internetberatungsportal www.students-at-work.de geschaffen. Diese Website ist speziell auf die Bedürfnisse der erwerbstätigen Studierenden zugeschnitten. Du findest



neben zahlreichen Informationen Hinweise auf spezielle Beratungsangebote direkt an den Hochschulen oder kannst eine arbeitsrechtliche Frage in unserem Forum stellen. Falls nötig vermitteln wir dir kompetente Ansprechpartner in deiner Umgebung.

Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften bietet Studierenden eine ganze Reihe von Vorteilen, darunter kompetente und ausführliche kostenlose arbeitsrechtliche Beratung und Arbeitsschutz im Streitfall. Hier zum Beispiel können wir helfen:

- Du erhältst einen Arbeitsvertrag, bei dem du das Kleingedruckte nicht verstehst.
- Die Abzüge von deinem Bruttolohn erscheinen dir ungewöhnlich hoch. Der Arbeitgeber meint aber, dass die Abgaben korrekt berechnet seien.
- Statt eines Praktikums, in dem du viel lernen solltest, sitzt du die ganze Zeit am Telefon. Einerseits möchtest du diese Hilfstätigkeiten



nicht mehr machen, andererseits möchtest du es dir aber nicht mit dem Betrieb verscherzen.

- In deinem Betrieb gibt es ganz miese Arbeitsbedingungen: unbezahlte Überstunden, keine Pausen, Kündigung, wenn man mal nicht genug Umsatz macht, fragwürdiger Gesundheitsschutz etc. Du willst da sofort weg. Aber nicht ohne vorher das Geld für deine Überstunden eingefordert und dem Chef deutlich gezeigt zu haben, dass er es so nicht weiter treiben darf.
- Du hast dein Studium beendet und verhandelst gerade um den ersten langfristigen Arbeitsvertrag. Hier gibt es nun Formulierung

gen, die du nicht verstehst, wie z.B. einen »AT-Vertrag«.

Im Gespräch mit einem Gewerkschaftssekretär werden solche Fragen beantwortet. Er hilft auch Strategien zu finden, wie du deine Interessen durchsetzt, ohne auf den Job oder ein gutes Zeugnis verzichten zu müssen. Darüber hinaus bietet die Gewerkschaft allen Mitgliedern ein großes Bildungsangebot. Die Themen reichen von »Virtueller Kommunikation« oder »Betriebswirtschaftslehre« über Seminare zu »Antirassismus« oder »Globalisierung« bis hin zu internationalen Veranstaltungen.



Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

beschäftigt als

beschäftigt bei

Studiengang

Hochschule

**Ich beantrage meinen Beitritt in die
umseitig bezeichnete Gewerkschaft.**

Datum, Ort

Unterschrift

Bitte ausschneiden
und einsenden an:

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand, Bereich Jugend
»students at work«
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin**

Welche Gewerkschaften organisieren welche Berufe?

Beschäftigte, Auszubildende und Studierende sind in den DGB-Gewerkschaften nach Fachbereichen organisiert. Studierende und Auszubildende genießen vergünstigte Beiträge (ab 2,05 Euro/Monat) und erhalten dafür bei allen Gewerkschaften die vollen Leistungen. Also in jedem Fall vollen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus gibt es bei einigen Gewerkschaften noch unterschiedliche Zusatzleistungen wie Diensthaftpflicht- oder Freizeit-unfallversicherung.



IG BAU
Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Baugewerbe, Architekturbüros, Floristik, Landwirtschaft,
Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft

IG BAU
www.igbau.de



IG BCE
Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie und Energie

Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Chemieindustrie,
Bergbau, Pharmaindustrie

IG BCE
www.igbce.de



GdP
Gewerkschaft der Polizei

Polizei, Bundesgrenzschutz

GdP
www.gdp.de



GEW
Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft

Lehrkräfte an allen Bildungseinrichtungen, Hochschulangestellte,
Beschäftigte in wissenschaftlichen Instituten, studentische Hilfs-
kräfte, Sozialpädagogen

GEW
www.gew.de



IG Metall
Industriegewerkschaft Metall

Automobilbau, Metallindustrie, Elektroindustrie, Holz- und
Kunststoffverarbeitung, Textil- und Bekleidung

IG Metall
www.igmetall.de



NGG
Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten

Hotels, Restaurants, Tabakindustrie, Lebensmittelindustrie

NGG
www.ngg.de



Transnet
Gewerkschaft der Eisen-
bahnerInnen Deutschlands

Transporte, Schienennetze, Bahn, Bahntouristik

Transnet
www.transnet.org



ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft

Finanzdienstleistungen, Ver- und Entsorgung, Gesundheit, soziale
Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Sozialversicherung, Bildung, Wis-
senschaft und Forschung, Bund und Länder, Gemeinden, Medien,
Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Pro-
duktion, Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverar-
beitung, Postdienste, Speditionen und Logistik, Verkehr, Handel,
Besondere Dienstleistungen

ver.di
www.verdi.de

Kostenlose Beratung vor Ort

An vielen Hochschulen könnt ihr euch persönlich von geschulten Beratern informieren lassen. Bitte beachtet, dass sich nach Drucklegung Beratungstermine und in Einzelfällen Adressen ändern können. Guckt also auf die jeweiligen Internetseiten oder unter www.students-at-work.de/hib nach den aktuellen Daten.

Berlin

HU.BER.NET. – Humboldt Universität BeraterInnen Netzwerk

Montag, 9 bis 13 Uhr;
Mittwoch, 14 bis 18 Uhr
Monbijoustr. 3, Raum 5
Tel.: 030/2093-2145
[www.refrat.de/soziales/
arbeit.html](http://www.refrat.de/soziales/arbeit.html)

Campus Office TU

Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr,
Franklinstr. 28/29, Raum 7.001
Donnerstag 10.30 bis 12.30 Uhr
Campus Center im TU-Haupt-
gebäude, Tel.: 030/31429765
[www2.tu-berlin.de/zek/koop/
beratung.html](http://www2.tu-berlin.de/zek/koop/
beratung.html)

Bielefeld

GEW Hochschulbüro Bielefeld

Marktstr.10, 33602 Bielefeld
Tel.: 0521/173317

DGB Campus Office Bielefeld

Mittwoch, 11 bis 16 Uhr, auch in
der vorlesungsfreien Zeit
Uni Bielefeld, Raum C2-118
Tel.: 0521/96408-22
[www.dgb-jugend-nrw.de/
content/view/99/96/](http://www.dgb-jugend-nrw.de/
content/view/99/96/)

Bochum

DGB Campus Office Bochum und GEW-HIB

Mittwoch 12 bis 15 Uhr
Uni Bochum, Studierendenhaus,
Raum 16
Tel.: 0234/32-23050

Braunschweig

Hochschulinformationsbüro Braunschweig

(IG Metall) und Kooperations-
stelle Hochschulen-Gewerk-
schaften
Montag 12 bis 14 Uhr
Spielmannstr. 13
Tel.: 0531/1216371 oder
0531/38080188
www.hib-braunschweig.de

Bremen

HIB Bremen

Montag, Dienstag und Donners-
tag 12 bis 14 Uhr; in den Semes-
terferien Dienstag und Donners-
tag, 12 bis 14 Uhr
Hochschulinformationsbüro
des DGB, Universität Bremen,
GW2B2710
Tel.: 0421/218-4747
www.hib-bremen.de

Cottbus

Campus Office Cottbus

Montag, 15 bis 18 Uhr
Erich-Weinert-Str. 1,
LG 10 / Zimmer 437
Tel.: 0355/693657
www.campustour.info

Darmstadt

Campus-Office an der Hochschule Darmstadt

Schöfferstr 3, Raum ZG 13, Zwi-
schengeschoss Hochhaus h_da
Jeden 2. und 4. Donnerstag von
15 bis 15.30 Uhr. Termine auch
nach Absprache
Tel.: 06151/168801
www.campusoffice-darmstadt.de

Campus-Office an der TU Darmstadt

Jeden 2. Mittwoch, 14 bis 15
Uhr (bei Bedarf auch darüber
hinaus)
AStA TUD, Offener Raum,
Hochschulstr. 1 (Altes
Hauptgebäude)
Tel.: 06151/162170
www.campusoffice-darmstadt.de

Dortmund

GEW Hochschulbüro

Dortmund

Dienstag, 14 bis 16 Uhr;
Räume des AstA der Uni Dort-
mund (Campus Nord EF50)
Tel.: 0231 / 1488 81
www.gew-dortmund.de/hib

Campus Office Dortmund

Dienstag, 14 bis 16 Uhr (in der
vorlesungsfreien Zeit nach Ver-
einbarung per [campusoffice@](mailto:campusoffice@asta.fh-dortmund.de)
asta.fh-dortmund.de)
AstA Fachhochschule Dortmund
(Standort Emil-Figge), Informatik
Gebäude, Emil-Figge-Str. 42,
Raum B.E.04,
Tel.: (während der Beratungs-
zeiten) 0231 / 75 57 04

Dresden

students at work-Beratung

Dienstag, 17 bis 18 Uhr
StuRa-Baracke, Raum 17
Tel.: 0351 / 86 33 - 101
[www.dgb-jugend-
sachsen.de/angebote/
students.php](http://www.dgb-jugend-sachsen.de/angebote/students.php)

Duisburg

Campus Office Duisburg

Mittwoch, 11 bis 13.30 Uhr
Lothar Str. 33, Bereich LF
Raum 111
Tel.: 0203 / 379 37 45 oder
0203 / 992 75 15 (DGB-Haus)

Essen

students at work-Beratung

Montag, 11 bis 17 Uhr
Fachschaftsrat Bildungswissen-
schaften, 3. Stock, Raum R 11 T
03 D 05, Universitätsstr. 2, Essen
Tel.: 0201 / 63 24 70

Freiburg

DGB-HIB Freiburg I – DGB Campus Office

Während der Vorlesungszeit:
Montag 12 bis 14 Uhr
Studierendenhaus
Tel.: 0761 / 388 47 22
www.hib-freiburg.de

DGB-HIB Freiburg II –

IGM-Projekt 11. Fakultät

Dienstag, 13.30 bis 15.30 Uhr
Uni-Flughafengelände,
Legionärsgebäude 01-010
Tel.: 0761 / 203 83 36

Gießen

students at work-Beratung

Mittwoch, 12 bis 14 Uhr
In den Räumen des AstAs der
Justus-Liebig-Universität
Tel.: 0641 / 348 78,
www.stud.uni-giessen.de/asta/

Göttingen

Kooperationsstelle Hoch- schulen und Gewerkschaften Göttingen,

Sprechstunden für Studierende
Dienstag, 10 bis 12 Uhr;
onnerstag, 13 bis 15 Uhr
Humboldtallee 15
Tel.: 0551 / 39 - 47 56
[www.kooperationsstelle.
uni-goettingen.de/koop5.html](http://www.kooperationsstelle.uni-goettingen.de/koop5.html)



Halle

Hochschulinformationsbüro Halle

Donnerstag, 13 bis 15 Uhr
in den Räumen der Koopera-
tionsstelle DGB-MLU Halle
(Adam-Kuckhoff-Straße 15,
06108 Halle)
www.hib-halle.de.ki

Hamburg

DGB Campus Office Hamburg

Mittwoch von 14.30 bis 17.30
Uhr, Donnerstag, 14.30 bis
17.30
Stellenwerk im ESA-Westflügel
der Uni Hamburg (ggü. Café)
Tel.: 040/414310014
www.dgb-campus.de

Hannover

DGB HIB Uni Hannover

Dienstag 16 bis 18 Uhr,
Donnerstag 13 bis 15 Uhr
Königsworther Platz 1
(Conti-Hochhaus), R 129
Tel.: 0511/7000781
www.hib-hannover.de

Heidelberg

HIB-Heidelberg

Mittwochs, 13 bis 15 Uhr
Fachschaftskonferenz,
Zentrales Fachschaftsbüro,
Albert-Überle-Straße 3–5
Freitags, 11 bis 13 Uhr
Gewerkschaftshaus Heidelberg,
Hans-Böckler-Str. 2a, 2. OG
weitere Termin nach telefoni-
scher Vereinbarung
Tel.: 0151/17470766
www.hib-heidelberg.de

Iserlohn

Campus Office an der FH Süd- westfalen, Standort Iserlohn

1. und 3. Dienstag im Monat
11 bis 14 Uhr sowie nach
Absprache
AStA der FH Südwestfalen,
Raum HE11
Tel.: 02371/566327 oder
02392/919916



Karlsruhe

DGB-Hochschulinformationsbüro

Mittwoch von 9 bis 12 Uhr
Räume des UStA
Tel.: 0721 / 93 12 10
www.hib-karlsruhe.de

Kassel

DGB Campus Office Kassel

1. und 3. Donnerstag im Monat
von 13 bis 15 Uhr
AStA der Universität Kassel,
Nora-Platiel-Str. 2
http://www.hessen.dgb.de/jugend/projekte/saw/index_html

Köln

Hochschulinformationsbüro Köln des GEW-Stadtverbandes Köln

Dienstag, 14 bis 18 Uhr,
Donnerstag, 12 bis 16 Uhr
GEW-Geschäftsstelle,
Hans-Böckler-Platz 1
Tel.: 0221 / 51 62 67
www.hib-koeln.de

Campus Office Köln

Mittwoch, 11 bis 14 Uhr
FH Köln, in den Räumen
des Asta in Deutz

Leipzig

DGB Campus Office Leipzig

Dienstag 15.30 bis 16.30 Uhr
HTWK, Büro des Studentenrates,
G101, Karl-Liebknecht-Str. 132

Donnerstag, 15.30 bis 17.30 Uhr
GWZ, Haus 4 Raum 0.09 (Erdgeschoss), in den Räumen der
KOWA Leipzig, Beethovenstr. 15
Tel.: 0341 / 973 77 20
http://www.region-leipzig.dgb.de/jugend/saw/saw_leipzig/

Lüneburg

HiB Lüneburg

Dienstag 10 bis 12 Uhr,
Donnerstag 13 bis 15 Uhr
im AStA der Uni Lüneburg,
Scharnhorststr., Gebäude 9,
1. Stock rechts, Raum 107
www.hib-lueneburg.de

Magdeburg

HiB Magdeburg

Mittwoch, 13.30 bis 16.30 Uhr
Medientreff »Zone«, Garreistraße 15, Tel.: 0391 / 571 07 65 (nur während der Sprechzeit)
Studentenprojekt/Beratung zu ALG II
Dienstag, 12 bis 15 Uhr
Haus der Gewerkschaften, 5. Etage, Otto-von-Guericke-Str. 6
Tel.: 0391 / 886 43 35

Mainz

students at work-Beratung

Mittwoch 12 bis 14 (in der vorlesungsfreien Zeit jeden 1. und 3. Mittwoch)
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Forum 7, Eingang Bacherweg 4, Raum 00-716 (EG)
Tel.: 061 31 / 28 16 37

Marburg

Campus Office an der Uni Marburg

Dienstag und Mittwoch,
12 bis 15 Uhr
AStA der Uni Marburg,
Erlenring 5
Tel.: 0641 / 348 78

HIB GEW Hessen

Mittwoch, 10 bis 12 Uhr und
nach Vereinbarung
Schwanenallee 27/31
Tel.: 064 21 / 95 23 95

Münster

GEW Hochschulbüro Münster

Zumsandestr. 35
Tel.: 0251 / 339 08

Offenburg

DGB-Hochschulinformationsbüro

Mittwoch, 11.15 bis 11.35 Uhr
AStA-Büro, Badstr. 24. 77652
Offenburg

Oldenburg

Hochschulinformationsbüro Oldenburg

Montag von 16 bis 18 Uhr
Uni Oldenburg, Sozialreferat
des AStA
Tel.: 0441 / 798 31 04
www.uni-oldenburg.de/hib/index.html

Osnabrück

HIB Osnabrück

Montag 14.15 bis 16.15 Uhr
im Osnabrücker Gewerkschafts-
haus, August-Bebel-Platz 1, 2.
Stock
jeden 2. Montag von 11 bis 13
Uhr (ungerade Kalenderwochen)
in den Räumen des FH-AStA
am Standort Westerberg,
Albrechtstr. 30
sowie nach Absprache (E-Mail)
in den Räumen des Uni-AStA
(Standort Alte Münze)
Tel.: 0541/338 06 15 14
www.hib-os.de

Passau

Kontakt/Terminvereinbarung:
Andreas Schmal
Tel.: 0941/799 86 14
andreas.schmal@dgb.de

Potsdam

Gewerkschaftliches Hoch- schulinformationsbüro

Potsdam

Dienstag, 16 bis 18 Uhr;
Mittwoch, 11 bis 13 Uhr
Im studentischen Kulturzentrum,
Hermann-Elflein-Str. 10
Tel.: 0331/647 10 - 11 oder - 12
www.studiberatung-potsdam.de

Regensburg

Campus-Office Regensburg

Mittwoch, 10.30 bis 12.30 Uhr
(während der Vorlesungszeit)
und nach Vereinbarung
Im Studentenhaus an der Uni
Regensburg, Anmeldung
Zimmer 1.26 (AStA Büro)
Telefon: 0941/799 86 - 14
andreas.schmal@dgb.de

Reutlingen

HiB Reutlingen

Mittwoch und Donnerstag
10 bis 14 Uhr
Tel.: 0151/17 47 08 08
www.hib-reutlingen.de

Saarbrücken

»Projekt students at work« – Informationssprechstunde für Studierende

Mittwoch 12 bis 14 Uhr
AStA-Gebäude auf dem Campus
Saarbrücken (Geb. A 5.2)
Tel.: 0681/302 - 48 02
www.uni-saarland.de/
studentsatwork

Salzgitter

Campus Office Salzgitter

Jeden 2. Mittwoch im Monat,
12 bis 14 Uhr
Im StudierendenBüro der
Fachhochschule BS/WF,
Standort Salzgitter, Karl-Schar-
fenberg-Str. 55–57, A.EG. 13

Tel.: 0531/391 42 83

www.koop-son.de/Students_
at_work.18.0.html

Siegen

Arbeitsrechtliche Anfangsbe- ratung von AStA in Koopera- tion mit ver.di-Jugend

Dienstag bis Freitag, 9 bis 13
Uhr und nach Terminabsprache
Adolf-Reichwein-Str. 2, AR-H
215–218 (UB-Eingang nutzen,
2. Ebene)
Tel.: 0271/740 - 46 01
www.asta.uni-siegen.de/asta/
sozialberatung/studentswork/

Stuttgart

HiB Stuttgart

Mittwoch 14 bis 17 Uhr
DGB-Haus, Willi-Bleicher-Str. 20,
4. Stock, Zimmer 469
Tel.: 0711/202 82 53
www.hib-stuttgart.de

Wuppertal

DGB Campus Office Wuppertal

Dienstag von 10 bis 12 Uhr
Mensa-Gebäude (ME) auf der
AStA-Ebene (04), Raum 25
www.region-bergisch-land.
dgb.de/service_beratung/CO/
index_html

Stimmt so (students at work 2008)

Tipps für Studierende, Schüler und Nebenbeschäftigte, die in Restaurants, Kneipen oder Hotels jobben.

Praktikum (students at work, 2008)

Tipps rund ums Praktikum – welche Rechte und Pflichten haben Praktikanten, Unterschiede Pflichtpraktika/freiwillige Praktika, Tipps gegen Praktikumsnepp.

Beide Broschüren können unter www.dgb-jugend.de/broschueren heruntergeladen und bestellt werden.



Zu diesem Thema gibt es eine Menge von Fachbüchern auf dem Markt. Wir haben dir einige Vorschläge aufgelistet. Diese Auswahl ist natürlich sehr subjektiv, wobei ein Auswahlkriterium der Preis war. Schau dich einfach in gut sortierten Buchhandlungen nach weiteren Fachbüchern zu deiner Fragestellung um. Vielleicht entdeckst du auf diesem Weg weitere gute Ratgeber. Viel Spaß dabei!

Stichwort: Gesetzestexte

»Beck-Texte« heißen die weißen Taschenbücher mit den verschiedenen deutschen Gesetzestexten vom Deutschen Taschenbuchverlag (dtv). In diesen Taschenbüchern sind meist mehrere inhaltlich zusammenpassende Gesetze im Wortlaut abgedruckt. Sie sind preiswert, aber du solltest darauf achten, die aktuellste Ausgabe zu kaufen. Wer lieber am Rechner liest, findet das aktuell geltende Bundesrecht unter <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Stichwort: BAföG

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hg.): BAföG 2008
Schüren Presse 2007
Preis: 14,90 Euro
Dieses Buch schließt die Lücke zwischen dieser Broschüre und dem reinen Gesetzestext. Hier wird das Bundesausbildungsförderungsgesetz ausführlich erklärt. Es enthält Musterbriefe, Praxisbeispiele und den Gesetzestext im Wortlaut. Dieses Buch ist informativ und ausführlich und daher ein sinnvoller Kauf für alle, die sich umfassend informieren wollen.

Stichwort: Studijob

Britta Huvermann u.a.: Erfolgreich jobben. Geld verdienen neben Schule und Studium
Verbraucherzentrale NRW (2004)

Preis: 9,80 Euro

Das Buch bietet neben den Informationen zu Einkommens- und Freibetragsgrenzen und rechtlichen Rahmenbedingungen Tipps für die Jobsuche und einen vertieften Teil zum Einstieg in die Selbständigkeit.

Stichwort: Steuern

Franz Konz: Der kleine Konz 2007/2008
Droemer Knaur 2007

Preis: 8,95 Euro

Gründlich, verständlich und Zeile für Zeile stellt der Autor die Steuerformulare vor, erklärt die Anforderungen und zeigt die Möglichkeiten der Steuerersparnisse auf. Der kleine Konz ist ein Klassiker. Er verbindet interessante Informationen mit vielen praktischen Beispielen.



**Stichwort: Freie Mitarbeit
und Existenzgründung**

Götz Buchholz: Ratgeber Freie
ver.di GmbH Vertrieb und Dienstleistungen
2002

Preis: 20 Euro.

Dieser Ratgeber ist für freie Mitarbeiter in der Medienbranche geschrieben. Er beschäftigt sich umfassend mit den rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten, widmet sich den Fragen nach Versicherungen und den beruflichen Netzwerken. Außerdem gibt er viele Anregungen und behandelt ausführlich medienrelevante Themen, wie etwa das Urheberrecht. Aktuelle Ergänzungen zu seinem Buch bietet der Autor auf seiner Homepage: www.goetzbuchholz.de.

Stichwort: Teilzeitarbeit

Judith Kerschbaumer, Michael Kossens und
Torsten Tiefenbacher:

»111 Tipps zur Teilzeitarbeit«

3. Auflage, Bund-Verlag, 2003

Preis: 12,90 Euro

Die 111 Tipps beantworten prägnant und grundlegend die wichtigsten Fragen rund um arbeits- und sozialrechtliche Fragen für abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen. Die Tipps werden durch Beispiele erläutert. Wer einen kompetenten Ratgeber für Alltagsfragen zum Arbeitsleben braucht, ist hier an der richtigen Stelle.

Stichwort: Studienabbruch

Fritz Köster: »Studienabbruch. Perspektiven
und Chancen.«

Bund-Verlag, 2002.

Preis: 15,90 Euro

Christine Öttl, Gitte Härter: Studienabbruch,
na und!

BW-Verlag, 2005

Preis: 14,80 Euro

Wer im Studium keine Perspektive mehr sieht, sollte sich einen dieser Ratgeber besorgen. Hier findet man nicht nur Tipps für den Start ins Berufsleben, sondern auch Hilfen zur Bewertung der eigenen Studiensituation und für den Abwägungsprozess des Studienabbruchs.



Stichwort: Selbstmanagement

Anita Bischof, Klaus Bischof, Jürgen Fischer:
Selbstmanagement
Verlag Haufe 2008
Preis: 6,90 Euro

Das Büchlein bietet einen guten Einstieg ins Selbstmanagement. Es spricht alle wichtigen Aspekte an, bietet viele praktische Übungen und Methoden. Es gibt Selbstmanagementbücher, die besser layoutet sind oder wortreicher erklären. Aber Selbstmanagement ist in erster Linie eine Praxistechnik, und die wird in diesem Buch sehr gut dargestellt.

Sabine Asgodom: Eigenlob stimmt
Econ-Verlag 2006
Preis: 14,90 Euro

Wer gute Preise erzielen möchte, egal ob als Freier oder im Angestelltenverhältnis, muss sich gut verkaufen. Die Autorin nennt diese Technik »Selbst-PR«. In einem lockeren motivierenden Tonfall werden Blockaden, die von einer guten Selbst-PR abhalten, benannt und darüber hinaus Ideen vermittelt, wie man sich in verschiedenen Job-Situationen gut präsentiert. Das Buch ist auch eine gute Unterstützung für Bewerbungen nach dem Studium.



Impressum

Herausgeber:
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand Bereich Jugend
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich: Ingrid Sehrbrock
Gestaltung: Heiko von Schrenk
Druck: PrintNetwork PN GmbH

Alle Fotos: Fancy; außer: Seite 5 (DGB-Jugend), Seite 36/37
(Daniel Gasienica / flickr.com), Seite 42 (ring2 / flickr.com,
PictureChaser / flickr.com), Seite 43 (Oszedo / flickr.com),
Seite 46 (svenwerk / flickr.com), Seite 55 (tschaut / flickr.com)

Erscheinungsdatum: Oktober 2008 (5. Auflage)
Gerfördert aus Mitteln des BMFSFJ